

# *Kaufmannsgilde und Stadtentstehung im mitteldeutschen Raum*

VON HANS K. SCHULZE

## *1. Stendal*

Im Jahre 1328 begann der Stendaler Schreiber Volcekin mit der Niederschrift der *Decreta et statuta gulde pannicidarum et mercatorum* der altmärkischen Stadt Stendal<sup>1)</sup>. Das Gildebuch der Gewandschneider und Kaufleute ist im Original im Stendaler Stadtarchiv erhalten geblieben. Nach einer kurzen Einleitung, in der der Schreiber auch seinen Namen nennt, liefert Volcekin zunächst die Abschrift einer Urkunde der Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg für die Gewandschneidergilde vom 15. Mai 1231. Dann folgen die Eintragungen über die Abhaltung der Gildeversammlung in verschiedenen Jahren, über die Wahl der Gildemeister, Aldermannen und ihrer Gehilfen, über die Aufnahme neuer Mitglieder und über die Beschlüsse, die auf den Gildeversammlungen gefaßt wurden. Die Eintragungen sind von unterschiedlicher Länge und beziehen sich auf die Jahre 1266, 1270, 1277, 1281, 1287, 1290, 1291, 1292, 1295, 1299, 1309, 1321, 1325, 1328, 1329, 1330, 1332, 1335, 1338, 1342, 1343, 1344, 1345 und 1349. Ein älteres Gildebuch oder wenigstens Aufzeichnungen anderer Art müssen also dem Schreiber zur Verfügung gestanden haben, aus denen er die Nachrichten für die Zeit von 1266 bis 1328 entnehmen konnte. Weshalb die Aufzeichnungen auch nach 1328 lückenhaft sind, ist nicht zu ermitteln.

Das Stendaler Gildebuch, das in der Forschung seit langem bekannt ist, stellt eine der interessantesten und ausführlichsten Quellen für die Geschichte des Gildewesens im mitteldeutschen Raum dar. Die Aufzeichnungen gewähren nicht nur Einblick in die innere Organisation der Gewandschneidergilde, sondern ermöglichen auch sozialgeschichtliche Untersuchungen, denn das reiche Material an Personennamen gestattet Antworten auf die Frage nach der wirtschaftlichen und sozialen Stellung der Gildebrüder, nach verwandtschaftlichen Beziehungen zu den führenden Geschlechtern der Stadt und nach dem Verhältnis zwischen der Kaufmannsgilde und dem Rat. Für einen Zeitraum von mehr als achtzig Jahren lassen sich die Namen von vielen Mitgliedern der Gilde ermitteln, vor allem die Namen der Gildemeister und Aldermannen, also der tonangebenden Personengruppen innerhalb der Bruderschaft. Ergänzt werden die Angaben des Gildebuches durch die urkundliche Überliefe-

1) A. F. RIEDEL (Hrsg.), *Codex diplomaticus Brandenburgensis*, I. Hauptteil, Bd. XV, Nr. 112.

rung, und auch das sehr viel jüngere zweite Gildebuch von 1632 enthält vereinzelt Nachrichten, die zur Erhellung der älteren Zustände beitragen können<sup>2)</sup>.

Die Gunst der Überlieferung hat dazu geführt, daß man sich in der Stadtgeschichtsforschung schon seit langem mit der Geschichte der Stendaler Gewandschneidergilde befaßt hat. Der grundlegende Aufsatz stammt von dem Stendaler Stadthistoriker Ludwig Götze und erschien bereits 1868<sup>3)</sup>. Bekanntter als diese an entlegener Stelle gedruckte Untersuchung ist eine Abhandlung von Erich Liesegang geworden<sup>4)</sup>, gegen dessen Auffassungen sich dann 1906 Heinrich von Loesch in einem kleinen Aufsatz in den Hansischen Geschichtsblättern gewandt hat<sup>5)</sup>. Auch in der allgemeineren Literatur zur Stadtgeschichte und zum mittelalterlichen Genossenschaftswesen hat die Stendaler Gilde immer wieder gebührende Beachtung gefunden<sup>6)</sup>.

Bei einer erneuten Erörterung dieses Phänomens ist von dem Privileg der Markgrafen von Brandenburg aus dem Jahre 1231 auszugehen, das auch von dem Schreiber des Gildebuches an die Spitze der Aufzeichnungen gesetzt worden ist. Es stellt, so könnte man sagen, die grundlegende Verfassungsurkunde der Stendaler Kaufmannsgilde dar. Die markgräflichen Brüder, die auch sonst als die großen Förderer des brandenburgischen Städtewesens bekannt sind, bekennen in dieser Urkunde, daß sie die *iura fratrum gilde et illorum, qui incisores panni actenus nuncupantur, actenus in nostra civitate Stendal observata*, dahingehend verbessert haben, daß sich die Stendaler Gildebrüder künftig nach den Statuten der *fratres gilde et incisores panni* zu Magdeburg richten sollten<sup>7)</sup>. Der Wortlaut des Privilegs läßt klar erkennen, daß die Stendaler Gilde im Jahre 1231 nicht erst gegründet wurde, sondern schon eine gewisse Zeit bestand. Von der Gewandschneidergilde in Magdeburg wurden nunmehr die Statuten und Organisationsformen übernommen. Das Vorbild Magdeburgs, dessen Rolle in der ostmitteldeutschen und ostmitteleuropäischen Stadtrechtsentwicklung bekannt ist, setzt sich auch auf

2) Druck: 16. Jahresber. d. Altmärk. Vereins f. vaterländ. Gesch. und Industrie, Abt. f. Gesch., 1868, S. 86 ff.

3) L. GÖTZE, Die Gilde der Kaufleute, Gewandschneider und Seefahrer zu Stendal. In: 16. Jahresber. d. Altmärk. Vereins f. vaterländ. Gesch. und Industrie, Abt. f. Gesch., 1868, S. 49–89.

4) E. LIESEGANG, Die Kaufmannsgilde von Stendal. In: Forsch. zur brandenburg. und preuß. Gesch. III, 1890, S. 1–57.

5) H. VON LOESCH, Die Stendaler Seefahrer. In: HansGbl. 1906, S. 335–341.

6) A. DOREN, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden des Mittelalters, 1893 (= Staats- und socialwiss. Forschungen, Bd. XII, Heft 2), S. 99 ff.; K. HEGEL, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 2 Bde. 1891, Bd. II, S. 476–488; E. MÜLLER-MERTENS, Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte im Mittelalter, Teil I–IV. In: Wiss. Zs. d. Humboldt-Univ. Berlin, Gesell.- und sprachwiss. Reihe Jg. V, 1955/56, S. 191–221, 271–307; VI, 1956/57, S. 1–28 (zu den Gewandschneidergilden speziell S. 21 ff.).

7) RIEDEL, Cod. dipl. Brandenburgensis, I. Hauptteil, Bd. XV, Nr. 8. Zur Interpretation vgl. GÖTZE, Die Gilde der Kaufleute, S. 54 ff.; A. HAGEDORN, Verfassungsgeschichte der Stadt Magdeburg bis zum Ausgange des 13. Jahrhunderts. In: Magdeburger Gbl. 20, 1885, S. 83 ff.; LIESEGANG, Die Kaufmannsgilde von Stendal, S. 17 ff.; DOREN, Untersuchungen, S. 99 ff.; LOESCH, Die Stendaler Seefahrer, S. 335 ff.

dem Sektor des Gilde- und Zunftwesens durch. Die Privilegierung der Stendaler Gewandschneidergilde erfolgte nicht durch den Stendaler Rat, sondern durch die Markgrafen von Brandenburg, die zugleich Stadt- und Landesherren waren.

Die einzelnen Bestimmungen des Privilegs von 1231 beruhen wahrscheinlich zum größten Teil auf einer Magdeburger Rechtsbelehrung; diese Ansicht wird durch Formulierungen im Text der Urkunde gestützt. Wendungen wie *nostra fraternitas, confrater noster, cives nostri* oder *burgenses nostri* können nicht aus der Sicht der Markgrafen von Brandenburg als den Ausstellern der Urkunde interpretiert werden, sondern haben mit ziemlicher Sicherheit in einer Vorlage gestanden. Am wahrscheinlichsten ist die Annahme eines Magdeburger Weistums, das dann zum Teil wörtlich in das markgräfliche Privileg eingeschoben wurde<sup>8)</sup>.

Die Bestimmungen des Stendaler Gildeprivilegs ermöglichen einen guten Einblick in das innere Gefüge der Stendaler Gilde. Sie sind aber darüber hinaus für Untersuchungen über das Gildewesen des mitteldeutschen Raumes von größtem Wert, denn sie weisen nicht nur auf die Magdeburger Gewandschneidergilde zurück, sondern sind von den Kaufmannsgilden mehrerer brandenburgischer Städte übernommen worden. Der Rechtsinhalt der Urkunde läßt sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

1. Niemand darf in Stendal Tuch verschneiden, der nicht Mitglied in der Gilde ist (*nisi consorcium habeat nostre fraternitatis*). Ein Verstoß gegen diese Bestimmung soll mit einer Buße von drei Talenten geahndet werden, die an die Gilde fällt. Die erste Bestimmung des Privilegs diene also der Durchsetzung und Absicherung des ausschließlichen Rechts auf den Verkauf von Tuchen. Nur die Mitglieder der Gewandschneider- und Kaufmannsgilde waren dazu berechtigt.
2. Eine allgemeine Gildeversammlung, das *colloquium fratrum*, sollte dreimal im Jahr stattfinden. Alle Gildegenossen hatten diese »Morgensprache« zu besuchen, andernfalls hatten sie eine Buße *secundum iusticiam* zu zahlen. Aus den Eintragungen des Gildebuches ist zu erkennen, daß der volkssprachliche Ausdruck für das *colloquium fratrum* tatsächlich *morghensprake* gewesen ist<sup>9)</sup>.
3. Derjenige, der in die Gilde eintreten möchte und dessen Vater bereits Mitglied der Genossenschaft gewesen ist, soll mit seinen »Freunden« (*amici*) auf der Gildeversammlung erscheinen. Wird er hinsichtlich seines Lebenswandels für untadelig befunden, gewinnt er die Gilde gegen eine Aufnahmegebühr von 5 Solidi. Außerdem hat er noch 6 Denare an den Gildemeister zu zahlen. Gibt sein Leumund jedoch zu Bedenken Anlaß, muß er ein zweites und drittes Mal vor den Gildebrüdern erscheinen. Die Kinder der Gildegenossen werden also in der für derartige Genossenschaften typischen Weise bevorzugt, aber es wird doch großer Wert auf einen guten Leumund, auf »Ehrbarkeit«, gelegt.

8) LIESEGANG, Die Kaufmannsgilde von Stendal, S. 24f., lehnt die Ableitung der Statuten aus einer Magdeburger Vorlage mit Nachdruck ab, da dies seinem Grundkonzept widersprechen würde. Zur Kritik vgl. DOREN, Untersuchungen, S. 103, sowie LOESCH, Die Stendaler Seefahrer, S. 341.

9) Eintragung zu 1304: *Filius burgensis nostri, cuius pater ipsam ante habuerat ad primam morphensprake recipietur et dabit II solidos et II denarios.*

4. Will ein Stendaler Bürger in die Gewandschneidergilde eintreten, hat er *ad introitum* ein Talent an die Gildebrüder und einen Solidus an den Gildemeister zu zahlen. Auch von ihm wird natürlich Rechtschaffenheit verlangt (*si probus homo sit et honestus*). Die Aufnahmegebühr für einen Bürger, der nicht zu den »Gildeverwandten« gehörte, ist also viermal so hoch wie für den Sohn eines Gildebruders.
5. Ein Fremder (*hospes*) mußte eine Aufnahmegebühr von 30 Solidi zahlen und außerdem dem Gildemeister 18 Denare geben. Der Fremde war also von der Mitgliedschaft in der Gilde nicht grundsätzlich ausgeschlossen, zahlte aber eine noch höhere Eintrittssumme als der Stendaler Bürger. Bei dem Fremden handelte es sich selbstverständlich um einen auswärtigen Kaufmann, wie aus der folgenden Anordnung zu ersehen ist.
6. Während des Jahrmarktes durfte jeder »Gast« Tuche verkaufen, sofern er nicht dem Handwerkerstande angehörte. Das Gewandschnittmonopol der Kaufmannsgilde wurde für die Zeit des Jahrmarktes außer Kraft gesetzt.
7. Wollte ein Bürger aus dem Handwerkerstande die Gilde gewinnen, mußte er nicht nur seinem Handwerk »abschwören«, sondern auch eine Eintrittsgebühr von einer Mark Goldes zahlen, zuzüglich einer Summe von 18 Denaren an den Gildemeister. Eine Mark Goldes stellte eine so hohe Summe dar, daß diese Bestimmung praktisch den Ausschluß ehemaliger Handwerker bedeutete. Die Exklusivität der Kaufmannsgilde sollte dadurch offensichtlich gewahrt werden.
8. Wer Mitglied der Gilde war und in seinem Hause selbst Tuch herstellen ließ, mußte auf die Tuchproduktion verzichten. Andernfalls verlor er sein Gilderecht. Durch diese Verfügung sollte eine reinliche Trennung zwischen Gewandschneidern und Tuchmachern erreicht werden, die es in Stendal vor 1231 offensichtlich noch nicht gegeben hatte. Die Grenzen zwischen Tuchmachern und Tuchhändlern sind bis zu diesem Zeitpunkt allem Anschein nach noch fließend gewesen.
9. Für die Beschlüsse der Gildeversammlung war eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Ein Beschluß, dem zwei Drittel der Gildebrüder zugestimmt hatten, sollte für alle übrigen bindend sein.
10. Jedes Jahr sollten ein Gildemeister und vier »Schaffer« (*quattuor alii boni viri, qui rebus gilde presint*)<sup>10)</sup> gewählt werden.

Die Bestimmungen des Privilegs von 1231 betreffen also im wesentlichen drei Bereiche. Es geht um die Durchsetzung und Absicherung des Monopols der Gildegenossen auf den Tuchhandel, um die Modalitäten der Aufnahme neuer Mitglieder mit gestaffelten Eintrittsgebühren für Gildeverwandte, Mitbürger, ehemaliger Handwerker und Fremde, sowie um die innere Organisation des Verbandes, um die »Geschäftsordnung«. Dank einer für mitteldeut-

10) Der Terminus »Schaffer« kommt in den Stendaler Quellen zwar nicht vor, doch bietet er sich wohl als Übersetzung für die schwerfällige lateinische Formulierung an. Im Gildebuch heißen die vier Männer »ministrantes«.

sche Verhältnisse sehr guten Überlieferung in Gestalt des Gildebuches von 1328 sind über diese mehr normativen Regelungen hinaus Einblicke in das Leben der Gilde, in die »Verfassungswirklichkeit«, möglich. Danach fand einmal im Jahr eine große Gildeversammlung statt, auf der der Gildevorstand gewählt, neue Mitglieder in feierlicher Form aufgenommen und wichtige Beschlüsse gefaßt wurden. Mehrfach ist von Satzungsänderungen die Rede. Zwischen 1266 und 1270 war der Gildevorstand um zwei »Aldermannen« erweitert worden, die in der Rangordnung zwischen dem Gildemeister und den »Schaffern« (*ministrantes*) eingeschoben wurden.

Im Mittelpunkt der Gildeversammlung, die oft am Sonntag nach Bartholomäi abgehalten wurde, stand das gemeinschaftsstiftende und gemeinschaftserhaltende Trinkgelage, so daß der Schreiber des Gildebuches sich recht häufig der Wendung *biberunt guldam* oder *celebrata fuit gulda* bediente.

Der Inhalt des Privilegs von 1231 läßt erkennen, daß als Mitglieder der Gilde in erster Linie diejenigen Kaufleute in Betracht kamen, die sich dem Detailhandel mit Tuchen, dem »Gewandschnitt«, widmeten. Auf wirtschaftlichem Gebiet dominierte das Bestreben, diesen Erwerbszweig zu monopolisieren, so stark, daß die Begriffe »mercatores« und »pannicidae« als Synonyme gebraucht werden, obgleich sich sicher nicht alle Gildekaufleute mit dem Gewandschnitt befaßt haben. Auch die Gewandschneider im eigentlichen Sinne dürften nicht ausschließlich vom Tuchhandel gelebt, sondern auch mit Waren anderer Art gehandelt haben.

Bis zum Verbot von 1231 konnten Tuchherstellung und Tuchhandel noch in einer Hand liegen, dann aber wurden diese beiden Funktionen streng getrennt. Es kam aber nach dem Zeugnis des Gildebuches hin und wieder vor, daß Handwerker auf die Ausübung ihres Gewerbes verzichteten und in die Gilde eintraten<sup>11)</sup>. Sie fanden dadurch Eingang in den Kreis der Kaufleute und Tuchhändler. Es ist ziemlich unwahrscheinlich, daß sie in diesem Falle die hohe Summe von einer Mark Goldes gezahlt haben, die in den Statuten als Eintrittsgebühr vorgesehen war. Vermutlich hatte man ihnen eine Ermäßigung zugebilligt.

Der Kreis der Gildebrüder blieb aber nicht auf das Stendaler Bürgertum beschränkt, sondern wurde bald auf andere soziale Schichten erweitert. Bereits der erste Eintrag ins Gildebuch zum Jahre 1266 verzeichnet die Aufnahme von Geistlichen in die Gilde<sup>12)</sup>. Der Zustrom von Klerikern muß sogar so stark gewesen sein, daß die Gildebrüder im Jahre 1304 den Beschluß faßten, nur noch Geistliche aufzunehmen, die ein Kanonikat oder ein kirchliches Benefizium in der Stadt besaßen<sup>13)</sup>. Auch Angehörige des brandenburgischen Adels sind in die

11) Eintragung zu 1304: *Isti etiam tunc sua officia abiuraverunt: Eggelko Castil, Horn, Stalberghe, Henricus filius Radolfi carnificis, Johannes Buck, Henricus Bernardi, Deneke Noye*. Eintragung zu 1325: *Tunc Arnoldus de Portiz et Iuvenis sua officia abiuraverunt*. Eintragung zu 1335: *Heyne Vriensten, qui tunc officium suum abiuravit*.

12) Dem geistlichen Stande gehörten mit Sicherheit *dominus Hinricus plebanus, dominus Philippus, Johannes de sancto Spiritu und Reynerus de Domina nostra an.*

13) *Item nullus clericorum ad guldam recipi debet, nisi fuerit canonicus vel beneficium habens in civitate Stendal.*

Stendaler Gewandschneidergilde eingetreten, jedoch stammen die Zeugnisse dafür erst aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts<sup>14)</sup>.

Über die Gründe, die die Angehörigen des Adels und der höheren Geistlichkeit zum Eintritt in die Stendaler Gewandschneider- und Kaufmannsgilde veranlaßt haben, verlautet in unseren Quellen nichts, so daß sich nur Vermutungen anstellen lassen. Wirtschaftliche Interessen scheiden als Beweggründe ohne Zweifel aus. Die adligen und geistlichen Gildebrüder dürften vielmehr die Absicht gehabt haben, an dem ausgeprägten geselligen Leben der Gilde teilzunehmen und durch Teilhabe an den religiös-caritativen Werken der Genossenschaft ihr Seelenheil zu fördern. Möglicherweise hofften Klerus und Adel auch, auf dem Wege über die Mitgliedschaft in der vornehmsten bürgerlichen Genossenschaft Einfluß auf die städtische Politik zu erlangen. Allerdings ist das nur eine Vermutung, die sich nicht wirklich erhärten läßt. Auf jeden Fall spricht der Eintritt von Klerikern und von Leuten ritterlichen Standes für die hohe Wertschätzung, die man dieser bürgerlichen Vereinigung entgegenbrachte<sup>15)</sup>.

Das ist nicht weiter erstaunlich, denn sozialgeschichtliche Untersuchungen haben ergeben, daß sehr enge personelle Verbindungen zwischen der Kaufmannsgilde, dem Ratskollegium und der Schöffenbank bestanden haben<sup>16)</sup>. Es waren die Angehörigen einiger weniger vornehmer Bürgerfamilien, die in allen drei Gremien die führende Rolle gespielt haben. Von der Mitte des 13. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts läßt sich für fast alle Ratsherren der Nachweis führen, daß sie zugleich auch Mitglieder der Gilde gewesen sind. Von den 239 Mitgliedern des Stendaler Rates, deren Namen aus dieser Zeit bekannt sind, sind nur 10, die sich nicht auch als Gildebrüder feststellen lassen. Auch von den 24 Stadtschöffen, deren Namen überliefert werden, gehörten 22 zu Familien, die auch in der Gilde waren.

Freilich waren keineswegs alle Familien, deren Angehörige in die Gilde aufgenommen wurden, zugleich auch ratsfähig. Von den mehr als hundert gildefähigen Familien hat nur die knappe Hälfte auch Mitglieder des Ratskollegiums gestellt. Darunter sind aber 30 Geschlechter, aus denen jeweils nur einmal ein Ratsherr gewählt worden ist. Das Stendaler Ratskollegium

14) Zu 1325 verzeichnet das Gildebuch unter den neu aufgenommenen Mitgliedern einen *Johannes miles de Brunckowe*. 1328 findet sich eine ganze Gruppe von Herren geistlichen Standes oder adliger Abkunft: *Tunc istis dabatur gulda: Domino Bernardo de Belitz, canonico in Magdeburg, domino de Ostheren, decano in Stendal, et suo fratri domino Conrado, Sivekino de Buch, Hinrico de Rochowe, Ottoni de Koninggesmarck, domino de Osten, Rindekino, Arnoldo de Rossow, Gropeken, Henrico de Koninggesmarck*. Sie werden von den Gildebrüdern bürgerlichen Standes dadurch unterschieden, daß es von der nächsten Gruppe heißt: *Item de burgensibus isti guldam acquisierunt*. 1335 wurde der Beschluß erneuert, nach welchem Fremde die Mitgliedschaft erst nach dreimaliger Vorsprache erlangen sollten; ausgenommen waren die Kinder der Gildebrüder, die in Stendal befründeten Kleriker und die Adligen (*nisi clericis in civitate beneficiatis et exceptis militibus, famulis et nobilibus dignis et exceptis illis, quorum patres ipsam guldam habuerunt*).

15) GÖTZE, Die Gilde der Kaufleute, S. 58; M. WEIDNER, Das Recht der deutschen Kaufmannsgilden des Mittelalters, 1931 (= Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 141. Heft), S. 97f.

16) GÖTZE, Die Gilde der Kaufleute, S. 65ff.

wurde in dieser Periode eindeutig von etwa 20 Ratsgeschlechtern beherrscht, unter denen besonders die Familien Schadewachten, Flasmenger, Sluden, Jerichow, Sturm, Hidde, Bismarck, Gerdang, Noppow, Wegeleben, Rokiz und Braunschweig hervorragten. Es gab in Stendal ein Meliorat im Sinne einer dominierenden städtischen Führungsschicht, das Gilde, Rat und Schöffenkollegium beherrschte. Es handelte sich dabei offenbar ausschließlich um bürgerliche Familien; Meliorat und Ritterschaft waren klar geschieden. Nur ein Zweig einer Stendaler Bürgerfamilie ist in den Adel aufgestiegen, die Bismarcks.

Wichtig scheint noch die Beobachtung zu sein, daß die führenden Ratsgeschlechter identisch waren mit den Familien, deren Angehörige sich besonders früh als Mitglieder der Kaufmannsgilde nachweisen lassen. Die alten Gildefamilien sind also zugleich die vornehmsten Ratsfamilien; das Stendaler Meliorat dürfte aus der Schicht der Fernhändler hervorgegangen sein<sup>17)</sup>.

Bevor auf die Frage nach dem Verhältnis von Gilde und Stadtentstehung eingegangen werden kann, muß zunächst der Versuch unternommen werden, Klarheit über das Wesen der Stendaler Gilde zu gewinnen. Das ist nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick scheint. In der markgräflichen Urkunde von 1231 ist die Rede von den *iura fratrum gilde et illorum, qui incisores panni actenus nuncupantur*, den »Rechten der Brüder der Gilde und derjenigen, die bisher Gewandschneider genannt werden«. Es erhebt sich die Frage, ob hier »Gildebrüder« und »Gewandschneider« als verschiedene Gruppen betrachtet werden. Bei dem Verweis auf das Magdeburger Vorbild, der sich in dieser Urkunde findet, wird von den *fratres gilde et incisores panni in Magdeborch* gesprochen, und auch dieser Passus ließe sich in diesem Sinne interpretieren. Allerdings ist dann in der Urkunde von der *fraternitas* und der *gilda* die Rede, und diese Bezeichnungen deuten darauf hin, daß es sich doch um eine einzige Gilde gehandelt hat.

Erich Liesegang hat in dieser Frage die Auffassung vertreten, es habe in Stendal ursprünglich eine alte Gilde der Großkaufleute und eine Bruderschaft der Tuchhändler und Tuchmacher gegeben, die dann unter Ausschluß der Tuchproduzenten zu einer Kaufmanns- und Gewandschneidergilde zusammengeschlossen wurden<sup>18)</sup>. Das ist jedoch eine reine Hypothese, denn die Existenz von zwei Gilden, einer Gilde der Großkaufleute und einer Bruderschaft der Tuchhändler und Tuchmacher, ist quellenmäßig nicht zu erkennen. Quellenmäßig faßbar ist nur das Bestreben, diejenigen aus der Genossenschaft auszuschließen, die auch Tuche produzierten. Wir haben vielmehr im Jahre 1231 eine einzige Gilde vor uns, die Gewandschneider und Kaufleute anderer Art in sich vereinigte. Die Schwankungen in der Terminologie dürften dadurch zu erklären sein, daß der Kaufmann (*mercator*) prinzipiell das Recht auf den Detailvertrieb von Stoffen besaß und damit zugleich Gewandschneider (*incisor panni* oder *pannicida*) war. Die Stendaler Gilde erweist sich auf Grund ihrer Statuten von 1231 als eine ganz typische Gewandschneidergilde.

17) GÖTZE, Die Gilde der Kaufleute, S. 70f.

18) LIESEGANG, Die Kaufmannsgilde von Stendal, S. 25f.

Eine Überraschung enthält allerdings eine Urkunde aus dem Jahre 1288<sup>19)</sup>. Das Kapitel des Stendaler Nikolaistiftes und der Rat der Stadt bezeugen gemeinsam die Stiftung eines Altares durch die Gilde. Gestiftet wurde der Altar in der Stadtpfarrkirche St. Marien, an dem ein residenzpflichtiger Priester täglich eine Messe lesen sollte, durch die *confratres fraternitatis pannicidarum, qui wantsnidere dicuntur, et stagna potentium* (?), *qui... nuncupantur*. Leider ist die Urkunde nicht im Original, sondern nur in einem alten Druck überliefert, der Lücken und offensichtlich auch falsche Lesungen aufweist. Nähere Aufschlüsse sind aber aus dem Gildebuch zu gewinnen, da dort zum Jahre 1304 von einer *gulda severen, id est navigancium* gesprochen wird. An anderer Stelle finden sich zu 1335 die Bezeichnung *gulda navigantium* und zu 1338 *ghulda stagni*<sup>20)</sup>. In der Urkunde über die Stiftung des Gildealtars von 1288 ist daher sicher *stagna petentium, qui severen nuncupantur* zu lesen<sup>21)</sup>. Es gab in Stendal also eine »Seefahrgilde«, die in eigentümlicher Weise mit der Genossenschaft der Gewandschneider verbunden war. In einer Urkunde von 1289, in der die Markgrafen von Brandenburg die Schenkung von zweieinhalb Hufen Landes in dem alten Dorf Stendal zugunsten des Gildealtars beurkundeten, ist nur von den *confratres de gulda mercatorum* die Rede<sup>22)</sup>. Aus der Sicht der Markgrafen handelte es sich also um eine »Kaufmannsgilde«.

Der Eintrag ins Gildebuch zum Jahre 1304 bringt einige Klarheit über das Verhältnis der beiden Verbände zueinander: *Et communiter statuerunt pro decreto, ut si quis confratrem suum maletractaret, pro gulda mercatorum V solidos emendabit, sed pro gulda severen, id est navigancium, III solidos dabit; si autem ambas habuerit guldas, VIII solidos dabit, si vero unam guldam tunc habuerit, pro una emendabit*. Wer einen Mitbruder beleidigte, hatte in der Kaufmannsgilde fünf Solidi als Bußgeld zu zahlen, in der Gilde der Seefahrer jedoch nur drei. Wer beiden Gilden angehörte, büßte mit acht Solidi. Ein beträchtlicher Unterschied bestand auch hinsichtlich der Höhe der Aufnahmegebühr für Fremde. Die Mitgliedschaft in der Seefahrgilde war schon für fünf Solidi zu erlangen, während der Eintritt in die Gewandschneidergilde weitaus kostspieliger war. Wahrscheinlich suchten die Gewandschneider ihr einträgliches Handelsprivileg hartnäckig zu verteidigen, während die »Seefahrer« weniger Interesse daran hatten, mögliche Konkurrenten auszuschalten<sup>23)</sup>.

Aus den Eintragungen in das Gildebuch ist zu ersehen, daß es in Stendal tatsächlich zwei Gilden gegeben hat, die der Kaufleute und Gewandschneider und die der Seefahrer. Sie unterschieden sich hinsichtlich der Höhe der Straf gelder und der Aufnahmegebühren. Gelegentlich wird bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern im Gildebuch vermerkt, in welche Gilde sie eingetreten sind. Außerdem konnte man aber auch die Mitgliedschaft in beiden Genossenschaften gewinnen. Nach der Höhe der Buße für die Beleidigung eines Gildebruders zu urteilen, waren die Gewandschneider und Kaufleute angesehenere als die Seefahrer. Andererseits

19) RIEDEL, Cod. dipl. Brandenburgensis, I. Hauptteil, Bd. XV, Nr. 45.

20) RIEDEL, Cod. dipl. Brandenburgensis, I. Hauptteil, Bd. XV, Nr. 48.

21) LOESCH, Die Stendaler Seefahrer, S. 336.

22) RIEDEL, Cod. dipl. Brandenburgensis, I. Hauptteil, Bd. XV, Nr. 48.

23) LOESCH, Die Stendaler Seefahrer, S. 337f.

gab es einen gemeinsamen Gildevorstand, der sich aus dem Gildemeister, zwei Aldermannen und vier Schaffern zusammensetzte. Es wurde nur ein Gildebuch geführt, und es gab nur einen Gildealtar. Und in den Quellen ist – von den genannten Ausnahmen abgesehen – stets nur von einer Gilde die Rede. Sie heißt dann *gilda mercatorum*, *gulda pannicidarum* oder *gulda mercatorum et pannicidarum*.

Nähere Aufschlüsse über den Charakter der Stendaler Seefahrgilde zu erlangen, ist recht schwierig<sup>24</sup>). Der naheliegende Gedanke, die Seefahrer mit den im Gildebuch oft genannten *mercatores* zu identifizieren und sie den Gewandschneidern gegenüberzustellen, würde in die Irre führen, denn an den entscheidenden Stellen des Gildebuches wird gerade zwischen der *gulda mercatorum* und der *gulda severen, id est navigantium* unterschieden. Die *mercatores* sind also mit den Gewandschneidern gleichzusetzen. Wirtschaftliche Bestimmungen über die Tätigkeit der »Seefahrer«, die uns weiter helfen könnten, fehlen im Gildebuch; Bestimmungen wirtschaftlicher Art betreffen ausschließlich den Gewandschnitt. Auch aus den wenigen Namen von Mitgliedern der Seefahrgilde, die sich ermitteln lassen, können keine Schlüsse auf die Funktion dieser Vereinigung gezogen werden. Nur vereinzelt wird über die Aufnahme von neuen Mitgliedern berichtet. Die Seefahrer waren zwar etwas weniger angesehen als die Kaufleute und Gewandschneider, doch sind auch Angehörige der Stendaler Ratsgeschlechter ihrer Vereinigung beigetreten<sup>25</sup>).

Man kann vermuten, daß es sich bei den Mitgliedern der *gulda navigantium* um einen kleineren Kreis von Fernhändlern gehandelt hat, der noch selbst auf Handelsfahrt ging und dabei die Nord- und Ostsee befuhr. Diese Deutung ist nicht unwahrscheinlich, denn Stendal gehörte im Mittelalter zu den wichtigsten Handelsplätzen der Mark Brandenburg<sup>26</sup>). Relativ

24) GÖTZE, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal, 1873 (Neudruck 1929), S. 59: »Dort hatte sich übrigens um die Mitte des 13. Jahrhunderts bereits eine eigene Seefahrgilde gebildet, eine Vereinigung von Bürgern, welche die Ausfuhr nach überseeischen Ländern auf eigenen Seeschiffen betrieben.« LOESCH, Die Stendaler Seefahrer, S. 336 f.: »Die Seefahrer waren also diejenigen Kaufleute Stendals, welche nach den urkundlichen Zeugnissen des 13. Jahrhunderts Handelsfahrten nach Hamburg, Lübeck, Wismar und von ersterer Stadt weiter zur See nach Flandern und England unternahmen. Sie waren Kauffahrer wie die Flandern-, England-, Schonenfahrer usw. anderer Städte. Hier in Stendal waren also alle derartigen Seefahrer in einer Gilde vereinigt; dieser gehören außerdem die Kleinhändler mit Tuch, die Gewandschneider, an, ja diese sind, wenigstens zu der Zeit, in der die Seefahrer urkundlich bezeugt sind, die weitaus angesehensten Mitglieder der Gilde.«

25) 1335: *Lemme Roxze habet guldam navigantium*. 1338: *ghulda stagni data fuit Ludolfo Byl, Conrado Smit, domino Hinrico Kuryz, Johanni de Scepeplyz, Alberto de Alvensleven*. Aus Stendaler Ratsfamilien stammten mit Sicherheit Lemme Roxze und Johannes de Scepeplyz.

26) GÖTZE, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal, S. 54 ff.; H. BÄCHTOLD, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert, 1910 (= Abhh. z. Mittleren und Neueren Gesch., Heft 21), S. 177 ff.; E. MÜLLER-MERTENS, Untersuchungen zur Geschichte der brandenburgischen Städte (wie Anm. 6), Teil IV, S. 9 ff.; E. ENGEL, Bürgerlicher Lehnbesitz, bäuerliche Produkterente und altmärkisch-hamburgische Handelsbeziehungen im 14. Jahrhundert. In: HansGbl. 82, 1964, S. 21–41; H. HELBIG, Gesellschaft und Wirtschaft der Mark Brandenburg im Mittelalter, 1973 (= Veröff. d. Hist. Komm. zu Berlin, Bd. 41), S. 117 ff.

gut bezeugt sind die Handelsbeziehungen der Stadt zu Hamburg, Lübeck und Wismar und über Hamburg hinaus nach Flandern (Brügge) und England. Nur gelegentlich werden die Namen von Stendaler Kaufleuten faßbar, die im Handel mit Hamburg eine Rolle gespielt haben. Diese Fernhändler waren auch Mitglieder der Stendaler Gilde, aber es ist nicht festzustellen, ob sie speziell der Seefahrgilde angehört haben. Godefrid (Godo) de Sluden, Giseko (Giso) Schadewachten und Gerdang Schadewachten gehörten zu den angesehensten Mitgliedern der Gilde; Gerdang und Giso Schadewachten waren 1287 und 1291 sogar Gildemeister.

Wenn diese Deutung der Stendaler *gulda navigantium* zutreffend ist, hätten wir eine Vereinigung vom Typus einer »Hanse« vor uns, eine »Fahrtgenossenschaft« von Fernhändlern, die dann in einer Gewandschneidergilde aufgegangen ist. Auf die gemeinsame Handelsfahrt weist eine Verpflichtung hin, die zwar erst aus dem jüngeren Gildebuch von 1632 zu entnehmen ist, aber zu den ursprünglichsten Verpflichtungen der Gildebrüder gehört haben dürfte<sup>27)</sup>. Jedes Mitglied war danach verpflichtet, bei einem Gildebruder, der auf einer gemeinsamen Reise erkrankte oder in Not geriet, auf eigene Kosten einen Tag und eine Nacht zu verweilen. Wer sich dieser Beistandspflicht entzog, verlor die Mitgliedschaft in der Gilde.

An der Spitze der Seefahrgilde haben vielleicht ursprünglich die beiden Aldermannen gestanden, denn nach den Statuten von 1231 gab es in der Gewandschneider- und Kaufmannsgilde nur den Gildemeister und die vier Schaffer. Dieser »Vorstand« wird zu 1266 auch im Gildebuch verzeichnet, aber schon zu 1270 werden nach dem *magister gulde* zwei weitere Männer namentlich aufgeführt. Der Titel Aldermann wird dann für diese Personen seit 1287 ständig gebraucht. Möglicherweise sind die Vorsteher der Seefahrgilde nach der Vereinigung der beiden Verbände in den gemeinsamen »Gildevorstand« aufgenommen worden und haben auch ihren ursprünglichen Titel beibehalten. Der Zusammenschluß der beiden Verbände, die freilich partiell ihre ursprüngliche Eigenständigkeit behielten, könnte also zwischen 1266 und 1270 erfolgt sein. Da das Gildebuch in der ersten Zeit nur die Namen der »Funktionäre« und der neuen Gildemitglieder verzeichnet, ist das Fehlen eines entsprechenden Beschlusses in den Aufzeichnungen nicht besonders auffällig.

Für ein Zwischenresumé ergibt sich mit einiger Wahrscheinlichkeit, daß es in Stendal im 13. Jahrhundert zunächst zwei genossenschaftliche Verbände von Kaufleuten gegeben hat, die Gilde der Gewandschneider und die der »Seefahrer«. Die eine war eine typische Gewandschneidergilde, die andere mehr eine Fahrtgenossenschaft von Fernkaufleuten. Die Gewandschneidergilde bestand 1231 bereits seit einiger Zeit. Da schon zum Jahre 1188 in Stendal ein Kaufhaus unter der Bezeichnung *domus mercatorum* erwähnt wird<sup>28)</sup>, könnte die Gilde bereits in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstanden sein. Zwingend ist diese Annahme allerdings nicht, da die Existenz eines Kaufhauses, auch wenn es als *domus mercatorum* bezeichnet wird, eine Kaufmannsgilde nicht zwingend voraussetzt. Kaum beantworten läßt sich die Frage nach dem Alter der Seefahrgilde. Aus der Gewandschneidergilde wurden 1231 die im Handwerk

27) Vgl. dazu GÖTZE, Die Gilde der Kaufleute, S. 88f.

28) RIEDEL, Cod. dipl. Brandenburgensis, I. Hauptteil, Bd. V, Nr. 22.

tätigen Elemente ausgeschlossen, und vermutlich zwischen 1266 und 1270 erfolgte die Vereinigung mit der Fahrtgenossenschaft der Seefahrer. In dieser neu geschaffenen Gesamtgilde waren die Gewandschneider tonangebend, so daß sie nach außen hin in erster Linie als eine »Gewandschneider- und Kaufmannsgilde« in Erscheinung trat. Sie genoß hohes soziales Ansehen. Die führenden Ratsgeschlechter waren identisch mit den Familien, die von Anfang an auch in der Gilde dominierten. Während sich die Gilde den Handwerkern ziemlich rigoros verschloß, öffnete sie sich für die Geistlichkeit und den Adel.

Unserer Fragestellung entsprechend sollen nicht die weiteren Schicksale der Stendaler Gilde verfolgt werden, sondern es soll untersucht werden, ob die Kaufmannsgilde bereits bei der Entstehung der Stadt Stendal und bei der Entwicklung der Stadtverfassung eine Rolle gespielt hat. Es ist zu fragen, ob die engen personellen Beziehungen, die zwischen Kaufmannsgilde, Rat und Schöffenkollegium bestanden haben, auch Rückschlüsse auf Verbindungen institutioneller Art zulassen. So hat der bereits mehrfach zitierte Stendaler Stadthistoriker Ludwig Götze die Auffassung vertreten, eine Kaufmannsgilde sei in Stendal von Anfang an vorhanden gewesen und der Rat sei erst im Zuge einer späteren Entwicklung aus dieser Gilde hervorgegangen: »Denn die Gilde mußte in Stendal, wie auch an anderen Orten von gleicher Entstehung, ohne Zweifel älter als der Rat und dieser erst aus ihr hervorgegangen sein. Die Gilde war vorhanden, sobald sich eine Anzahl Kaufleute an dem vom Markgrafen angewiesenen Orte angesiedelt hatte. Der corporative Zusammenschluß von zusammengehörigen Elementen erfolgte im Mittelalter sofort, so wie sich solche Elemente fanden. Die Bildung eines Rates, welcher für die älteste Zeit nur die Bedeutung eines stehenden Ausschusses der Gilde hatte, konnte erst stattfinden und war erst erforderlich, als ein größeres städtisches Gemeinwesen herangewachsen war«<sup>29)</sup>. Götze billigt also der Kaufmannsgilde eine wichtige Rolle bei der Ausbildung der Ratsverfassung zu. Der Rat ist aus seiner Sicht nichts anderes als ein Ausschuß der in der Gilde zusammengeschlossenen Vollbürger. Daher ist das Gildeprivileg von 1231 auch von den Markgrafen und nicht vom Rat ausgestellt worden, »denn sonst hätte die Gilde durch einen Ausschuß nur sich selbst privilegiert«. Diese Auffassungen, die noch unter dem Eindruck der damals herrschenden älteren Gildetheorien stehen, sind gewiß überspitzt, aber es wäre unbillig, sie ohne Überprüfung einfach als veraltet beiseite zu schieben. Bietet sich doch gerade in Stendal die günstige Gelegenheit, der Frage nachzugehen, welche Rolle eine Kaufmannsgilde bei der Gründung der Stadt und der Ausbildung ihrer Selbstverwaltungsgremien gespielt hat, denn unsere Überlieferung reicht bis in die erste Phase der Stadtwerdung zurück<sup>30)</sup>. Erhalten ist die Marktgründungsurkunde Albrechts des Bären, die zwar kein Datum enthält, aber mit einiger Sicherheit in die Zeit um 1160 zu setzen ist<sup>31)</sup>. Sie ist nicht im Original überliefert, aber die Zweifel an ihrer Echtheit, die von Johannes Schultze mit Nachdruck und Engagement erhoben

29) GÖTZE, Die Gilde der Kaufleute, S. 76f.

30) Vgl. H. K. SCHULZE, Die Besiedlung der Mark Brandenburg im hohen und späten Mittelalter. In: Jb. f. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands 28, 1979, S. 148ff. (mit Angabe der älteren Literatur).

31) RIEDEL, Cod. dipl. Brandenburgensis, I. Hauptteil, Bd. XV, Nr. 3.

worden sind, dürften unbegründet sein<sup>32)</sup>. Gewisse formale Merkwürdigkeiten der Urkunde reichen in diesem Falle nicht aus, um die Echtheit des Stückes in Frage zu stellen.

Markgraf Albrecht der Bär bekundet in dieser Urkunde, daß er in dem Ort (*villa*) Stendal einen Markt (*forum*) gegründet hat, weil es bisher in dieser Gegend noch keinen geeigneten Markttort gab. Die Einwohner erhalten Zollprivilegien, vor allem Zollfreiheit innerhalb des gesamten markgräflichen Herrschaftsbereiches. Ihre Grundstücke sollen sie zu Erbzinsrecht besitzen. Die Gerichtsbarkeit wird einem markgräflichen Vasallen übertragen. Stendal erhält Magdeburger Stadtrecht mit der Verpflichtung, sich Rechtsbelehrungen aus Magdeburg zu holen. Als Empfänger dieser Rechte werden die *incolae memorate ville* genannt. Darunter sind gewiß nicht die Bauern des alten Dorfes Stendal zu verstehen, sondern die Bewohner der Marktsiedlung, die neben dem Dorf im Entstehen begriffen war. Zum Zeitpunkt der Privilegierung waren mit Sicherheit bereits Kaufleute und Handwerker eingetroffen, die mit der Errichtung einer städtischen Siedlung begonnen hatten. Der Markgraf rechnete mit dem Zuzug weiterer Bürger, denn er bestimmte, daß die Neuankömmlinge (*qui illo postmodum inhabitaturi advenient*) die gleichen Nutzungsrechte an Wasser, Weide und Wald erhalten sollten, wie die Bewohner der ersten Zeit, die *incolae primi temporis*.

Die Bestimmungen der Marktgründungsurkunde machen deutlich, daß Albrecht der Bär die Gründung eines Handelsplatzes ins Auge gefaßt hatte. Aber privilegiert wurden alle Einwohner des Ortes, nicht nur die Kaufleute. Gesprochen wird von den *incolae*, während von *mercatores* nirgends die Rede ist. Von einer Kaufmannsgilde findet sich in der Urkunde erst recht keine Spur. Wenn man davon ausgeht, daß eine solche Verleihung von Privilegien durch einen Stadtherrn die Existenz eines rechtsfähigen Verbandes voraussetzt, so müßten in Stendal die *incolae* die Träger dieses Verbandes gewesen sein. Man wird kaum mit einer Kaufmannsgilde als Empfänger der Urkunde rechnen dürfen, sondern den Verband der *incolae* wohl eher als eine »Marktgemeinde« bezeichnen können. Die obrigkeitliche Gewalt lag anfangs noch in den Händen des stadtherrlichen Beauftragten. Daß die Fernhändler innerhalb des Ortsverbandes von Anfang an die ausschlaggebende Schicht dargestellt haben, soll natürlich nicht bestritten werden.

Stendal entwickelte sich noch im Laufe des 12. Jahrhunderts zur wichtigsten Stadt im westelbischen Teil der Mark Brandenburg und gehörte stets zu den bedeutendsten brandenburgischen Kommunen. Die verschiedenen Siedlungsteile, das alte Dorf, die Marktsiedlung, ein markgräflicher Hof und die in ihrem Charakter nicht eindeutig zu bestimmende Siedlung »Schadewachten«, wuchsen zur Stadt zusammen und wurden von der Stadtmauer umschlossen. 1188 wurde das Nikolaistift gegründet, das nach einem allerdings nicht realisierten Plan der Markgrafen in ein Bistum für ihren altmärkischen Herrschaftsbereich umgewandelt werden sollte<sup>33)</sup>. 1188 bestand bereits ein Kaufhaus, und 1196 heißt Stendal zum ersten Mal auch

32) J. SCHULTZE, Das Stendaler Markt- und Zollprivileg Albrechts des Bären. In: Bll. f. dt. LG 96, 1960, S. 50–65.

33) H. BEUMANN, Der altmärkische Bistumsplan Heinrichs von Gardelegen. In: HistJb. 58, 1938, S. 108ff.

*civitas*<sup>34</sup>). Im Zuge dieser Aufwärtsentwicklung dürften sich auch die Stendaler Kaufleute und Gewandschneider in den beiden Gilden zusammengeschlossen haben, vielleicht noch im Laufe des 12. Jahrhunderts. Ohne Zweifel hing der allgemeine Aufschwung der Stadt mit der handelspolitischen Bedeutung Stendals zusammen, auf die bereits hingewiesen wurde.

Die Entwicklung der Stadtverfassung zeichnet sich erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts deutlicher ab<sup>35</sup>). Im Jahre 1215 befreite Markgraf Albrecht II. die Stadt auf Bitten *dilectorum nostrorum civium Stendalensium et consulum virorum prudentium* von der burggräflichen Gerichtsbarkeit<sup>36</sup>). In Stendal ist 1215 bereits die Ratsverfassung ausgebildet; Bürgerschaft und Rat streben gemeinsam nach gerichtlicher Immunität gegenüber feudalen Gewalten. 1227 empfingen die Bürger (*dilecti burgenses nostri de Stendale*) wiederum markgräfliche Vergünstigungen<sup>37</sup>). Die *burgenses* erscheinen als die Träger der Stadtgemeinde. 1233 tritt dann der Stendaler Rat auch aktiv im Bereich des Gilde- und Zunftwesens in Erscheinung und verleiht den Tuchmachern Innungsartikel, nachdem sich die Ratsherren *cum quibusdam burgensibus nostris maioribus et cum officialibus* beraten hatten<sup>38</sup>). Unter den *burgenses maiores* sind gewiß Angehörige des Meliorats zu verstehen, unter den *officiales* die Vertreter der »Gewerke«, des Handwerks. Während die Gewandschneider ihr Privileg vom Stadtherrn empfangen, unterlagen die Handwerkerzünfte der Aufsicht des Rates.

Zum Jahre 1251 wird in Stendal eine allgemeine Versammlung aller Bürger erwähnt, auf deren Willen der Rat gegebenenfalls Rücksicht zu nehmen hatte: *habito consilio cum burgensibus nostris univervis, qui vocati aderant ad civile colloquium*<sup>39</sup>).

Die Stendaler Stadtverfassung ist also gekennzeichnet durch den Schultheißen (*advocatus*) als stadtherlichen Amtsträger, durch ein für die Gerichtsbarkeit zuständiges Schöffenkollegium, den Stadtrat und die Mitwirkung der Bürgerschaft auf der allgemeinen Bürgerversammlung (*civile colloquium*), die auch in anderen Städten in der Form der »Bursprake« oder des »Burdings« anzutreffen ist.

Fast gleichzeitig mit der Gilde der Gewandschneider und Kaufleute treten in den Quellen auch die Zünfte als Vereinigungen der Handwerker in Erscheinung. Bereits zwei Jahre nach der Privilegierung der Kaufmanns- und Gewandschneidergilde erhielten die Tuchmacher ihre Zunftstatuten. Die Gerber besaßen schon im Jahre 1227 ein Haus, was zumindest als ein Indiz für die Existenz einer genossenschaftlichen Vereinigung dieses Erwerbszweiges angesehen werden kann<sup>40</sup>). Die Stendaler Gilden und Zünfte sind rein personelle Genossenschaften innerhalb der Gesamtbürgerschaft. Sie haben zunächst direkt mit der Stadtverwaltung nichts zu

34) RIEDEL, Cod. dipl. Brandenburgensis, I. Hauptteil, Bd. V, Nr. 22; III. Hauptteil, Bd. I, Nr. 2.

35) GÖTZE, Urkundliche Geschichte der Stadt Stendal, S. 77ff. (mit einem Verzeichnis der Ratsherren S. 89ff.); LIESEGANG, Die Kaufmannsgilde von Stendal, S. 2ff.

36) RIEDEL, Cod. dipl. Brandenburgensis, I. Hauptteil, Bd. XV, Nr. 5.

37) RIEDEL, Cod. dipl. Brandenburgensis, I. Hauptteil, Bd. XV, Nr. 6.

38) RIEDEL, Cod. dipl. Brandenburgensis, I. Hauptteil, Bd. XV, Nr. 9.

39) RIEDEL, Cod. dipl. Brandenburgensis, I. Hauptteil, Bd. XV, Nr. 14.

40) RIEDEL, Cod. dipl. Brandenburgensis, I. Hauptteil, Bd. XV, Nr. 6.

tun und gewinnen erst im 14. Jahrhundert im Zusammenhang mit den wirtschaftlich-sozialen Auseinandersetzungen innerhalb der Stadt einen institutionalisierten Anteil am Stadttregiment. Natürlich hatte die Kaufmanns- und Gewandschneidergilde dadurch, daß ein Teil ihrer Mitglieder zugleich im Rate saß, stets einen gewissen Einfluß auf die Geschicke der Stadt. Es gibt aber keine Anhaltspunkte dafür, daß die Kaufmannsgilde bis in die Gründungszeit der Stadt zurückreicht und bei der Schaffung der Marktsiedlung eine Rolle gespielt hat. Erst recht ist es unwahrscheinlich, daß der Rat aus der Kaufmannsgilde hervorgegangen ist, selbst wenn die Möglichkeit besteht, daß die Kaufmannsgilde älter ist als der Rat.

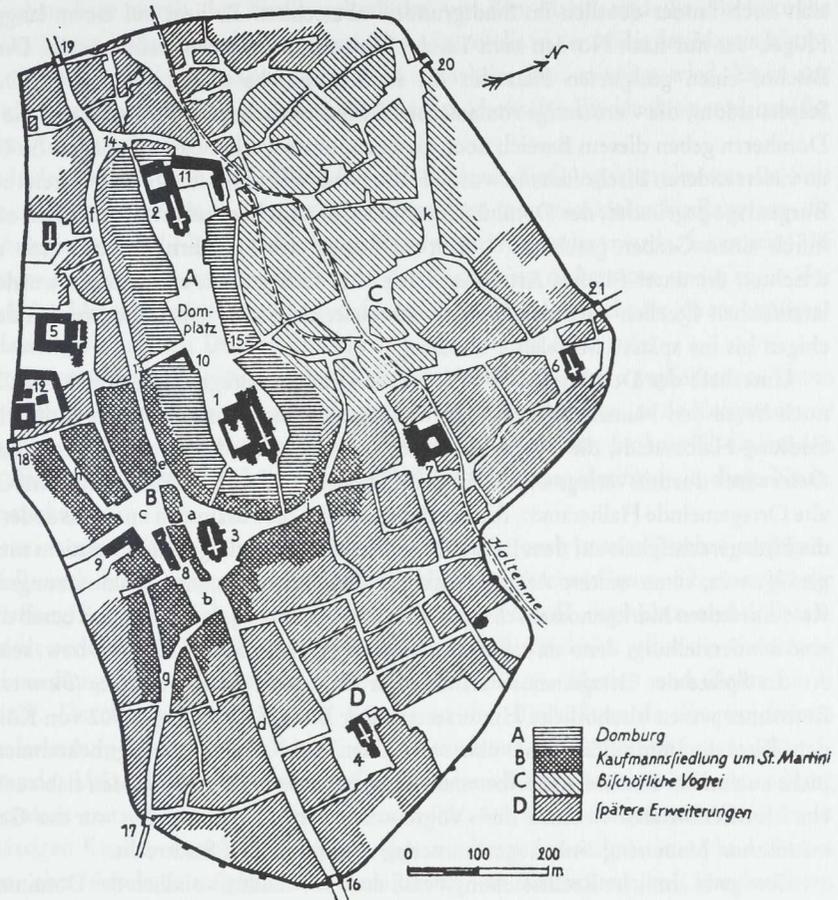
## 2. Halberstadt

Nun handelt es sich bei Stendal um eine der frühen Gründungsstädte aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Marktgründung und Stadtwerdung vollzogen sich möglicherweise in einem Stadium des allgemeinen Stadtentstehungsprozesses, in dem die Kaufmannsgilde keinen wesentlichen Einfluß auf die Entwicklung der Bürgergemeinde mehr besaß. Es ist daher zu prüfen, wie die Entwicklung der Stadtgemeinde in einem bürgerlichen Gemeinwesen verlief, dessen Anfänge weiter zurückreichen. Von Quellenlage und Forschungsstand her bietet sich Halberstadt als ein geeignetes Untersuchungsobjekt an<sup>41)</sup>.

Es soll versucht werden, den Einstieg in die Entwicklung der Stadt auf dem Wege über den topographischen Befund zu gewinnen<sup>42)</sup>. Kern des Siedlungskomplexes ist der Dombezirk, der

41) W. VARGES, Verfassungsgeschichte der Stadt Halberstadt im Mittelalter. In: ZHarzV 29, 1896, S. 81–158, 416–497; S. RIETSCHEL, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, 1897, S. 65 ff.; W. SCHLESINGER, Zur Frühgeschichte des norddeutschen Städtewesens. In: Lüneburger Bll. 17, 1966, S. 13 f.; DERS., Vorstufen des Städtewesens im ottonischen Sachsen. In: Die Stadt in der europäischen Geschichte. Festschrift Edith Ennen, 1972, S. 234–258; DERS., Der Markt als Frühform der deutschen Stadt. In: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter, Teil I, 1975 (= Abhh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, Phil.-Hist. Kl., NF Bd. 83), S. 279 f.; B. SCHWINEKÖPER, Königtum und Städte bis zum Ende des Investiturstreits. Die Politik der Ottonen und Salier gegenüber den werdenden Städten im östlichen Sachsen und in Nordthüringen, 1977 (= Vortr. und Forsch., Sonderbd. 11), S. 29 ff.; G. WITTEK, Das Ringen der Halberstädter Bürger um kommunale Freiheiten vom zweiten Drittel des 11. Jahrhunderts bis zur Errichtung der Rats Herrschaft. In: Magdeburger Beiträge zur Stadtgeschichte, Heft 2, 1978, S. 67–81; K. MILITZER und P. PRZYBILLA, Stadtentstehung, Bürgertum und Rat. Halberstadt und Quedlinburg bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 1980 (= Veröff. d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte, Bd. 67).

42) Vgl. K. JUNGHANNS, Die deutsche Stadt im Frühfeudalismus, 1959, S. 58 ff.; E. HERZOG, Die ottonische Stadt. Die Anfänge der mittelalterlichen Stadtbaukunst in Deutschland, 1964 (= Frankfurter Forschungen zur Architekturgeschichte, Bd. 2), S. 27 ff.; Th. HALL, Mittelalterliche Stadtgrundrisse. Versuch einer Übersicht der Entwicklung in Deutschland und Frankreich, Stockholm 1978, S. 103 ff.; SCHLESINGER, Vorstufen, S. 251 f.; SCHWINEKÖPER, Königtum und Städte, S. 30 ff.; MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 16 ff. Nicht zugänglich war mir H. PFAFF, Halberstadt. Versuch einer siedlungs- und stadtgeographischen Darstellung, Würzburg 1935.



Halberstadt. Hochmittelalterliches Stadtgebiet nach modernem Hausstellenplan.  
Aus: Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands, Bd. 11, S. 171.

- |  |                                   |                    |
|--|-----------------------------------|--------------------|
| 1 Dom St. Stephan                      | 10 Dompropstei                    | a Martinikirchhof  |
| 2 Stiftskirche Liebfrauen              | 11 Petershof (Bischöfl. Residenz) | b Fischmarkt       |
| 3 Pfarrkirche St. Martini              | 12 Hl. Geist-Spital               | c Holzmarkt        |
| 4 Stift St. Pauli                      | 13 Düsteres Tor                   | d Breiter Weg      |
| 5 Franziskanerkloster<br>St. Andreas   | 14 Drachenloch                    | e Schmiedestraße   |
| 6 Stift St. Bonifaz<br>und St. Moritz  | 15 Tränketor                      | f Westendorf       |
| 7 Dominikanerkloster<br>St. Katharinen | 16 Breites Tor                    | g Kühlinger Straße |
| 8 Rathaus                              | 17 Kühlinger Tor                  | h Harsleber Straße |
| 9 Kommissie                            | 18 Harsleber Tor                  | i Hoher Weg        |
|  | 19 Johannestor                    | k Vogtei           |
|  | 20 Burcharditor                   |                    |
|  | 21 Gröpertor                      |                    |

sich noch immer deutlich im Stadtgrundriß abzeichnet. Er liegt auf einem langgestreckten Hügel, der nur nach Norden zum Tal der Holtemme hin etwas steiler abfällt. Dort fand der Bischof einen geeigneten Platz für die Kathedrale und das Domstift. Der gotische Stephansdom, die viertürmige romanische Liebfrauenkirche, der Petershof und die Kurien der Domherrn geben diesem Bereich noch heute ein unverwechselbares Gepräge. Im Unterschied zu vielen anderen Bischofssitzen wurde Halberstadt nicht im Schutze einer bereits bestehenden Burganlage gegründet; der Domhügel war in karolingischer und ottonischer Zeit offenbar nur durch einen Graben geschützt<sup>43)</sup>. Erst zu Beginn des 11. Jahrhunderts wurde eine Mauer errichtet, die unter Bischof Arnulf im Jahre 1018 fertiggestellt und geweiht wurde<sup>44)</sup>. In den lateinischen Quellen wird der Dombereich meist als *civitas* bezeichnet, in den deutschsprachigen bis ins spätere Mittelalter als »Burg«.

Unterhalb der Domburg liegt nach Norden hin ein unregelmäßig gestalteter Ortsteil, der noch heute den Namen »Vogtei« führt. Es handelt sich ohne Zweifel um die altsächsische Siedlung Halberstadt, die sicher schon vorhanden war, als der Bischofssitz von Seligenstadt/Osterwieck dorthin verlegt wurde. Siegfried Rietschel sah wohl zu Recht in diesem Ortsteil »die alte Ortsgemeinde Halberstadt, die alte Bauerschaft«, die zusammen mit sechs anderen Dörfern die Holzgerechtigkeit auf dem Langenberge besaß<sup>45)</sup>. Allerdings wird man nicht mehr so leicht geneigt sein, ohne weitere Anhaltspunkte in diesen gemeinsamen Waldnutzungsrechten den Rest einer alten Markgenossenschaft zu sehen<sup>46)</sup>. Verfassungstopographisch besaß die »Vogtei« eine Sonderstellung, denn sie stand stets unter der Herrschaft des Bischofs bzw. seines Vogtes. An der Spitze der Ortsgemeinde stand später ein eigener »Bauermeister« (*burmester*)<sup>47)</sup>. Die Bewohner waren bischöfliche Hintersassen. Der Bischof hatte bereits 902 von König Ludwig dem Kind die Immunitätsrechte über seine Liten und Kolonen bestätigt bekommen, die wohl nicht zuletzt am Bischofssitz selbst ansässig gewesen sind<sup>48)</sup>. Später finden sich auch bischöfliche Ministeriale als Bewohner der »Vogtei«. Seit dem 13. Jahrhundert war das Gebiet in den städtischen Mauerring einbezogen, unterlag aber nicht dem Stadtrecht.

Eine ganz ähnliche Rechtsstellung besaß das »Westendorf« südlich der Domimmunität. Es bildete gleichfalls eine eigene Ortsgemeinde unter einem besonderen Bauermeister<sup>49)</sup> und blieb außerhalb des Geltungsbereiches des Stadtrechtes.

Die Bürgerstadt erwuchs südöstlich des Stephansdomes. Die ersten Kaufleute ließen sich wahrscheinlich im Zuge des »Hohen Weges« nieder. Die Siedlung wurde vielleicht in einer

43) E. NICKEL, Die Südbefestigung der Domburg Halberstadt. In: Jahresschr. f. mitteldeutsche Vorgeschichte 38, 1954, S. 244–256; MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 20f. (mit weiterer Literatur).

44) Gesta episc. Halb. (MGH SS XXIII, S. 90); Ann. Saxo (MGH SS VI, S. 641).

45) RIETSCHEL, Markt und Stadt, S. 67.

46) Ablehnend auch MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 17.

47) UB Stadt Halberstadt I, Nr. 335 (1311): *Rotgerus magister civium in advocatia Halberstadensi*. Vgl. auch MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 18f.

48) MGH DLudw. d. K. 15.

49) UB Stadt Halberstadt I, Nr. 684 (um 1400): ...*dem burmestere ut dem Westendorpe*.

zweiten Ausbauphase durch den Siedlungskomplex um den Markt und die Marktkirche erweitert. Der älteste bürgerliche Siedlungsbereich ist jedenfalls in der Nähe der Martinikirche zu suchen, die bereits früh als *ecclesia forensis*, als »Marktkirche«, erwähnt wird. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß der Halberstädter Markt den Eindruck einer planmäßig geschaffenen Anlage machte<sup>50</sup>).

Die Stadt dehnte sich dann nach Osten hin aus; auch ein Siedlungskomplex um das Stift St. Paul wurde miteinbezogen. Schon im 12. Jahrhundert war eine kleine Siedlung um die Moritzkirche entstanden, die hauptsächlich von Handwerkern bewohnt wurde. Sie ist seit 1236 als »Neustadt« bezeugt. Sie wurde ebenfalls in den Mauerring einbezogen und ging in der Altstadt auf. Im Unterschied zu manchen anderen Städten kam es nicht zu einem topographisch-verfassungsrechtlichen Dualismus zwischen Altstadt und Neustadt.

Die Bürgerstadt, das »Weichbild«, war in sechs »Nachbarschaften« gegliedert, an deren Spitze jeweils ein *burmester* stand: *Der burmestere von dem Bredenwege, ut de Kuligstrate, ut de Herslingstrate, ut de Smedestrade, von dem Honwege und von dem Scohove*<sup>51</sup>). Es handelt sich dabei offensichtlich um eine künstlich geschaffene Einteilung der Stadt in diese Nachbarschaftsbezirke.

Die Initiative zur Gründung einer Marktsiedlung in Halberstadt ist vom Bischof ausgegangen, jedenfalls nach den Aussagen unserer Quellen. Nachdem Bischof Sigmund bereits 902 die Immunität erlangt hatte, ließ sich Bischof Hildewart 974 von Otto II. das Münz- und Zollrecht in Seligenstadt verleihen<sup>52</sup>). Er wünschte nun auch an dem Bischofssitz selbst die Gründung einer Marktsiedlung und erlangte von Otto III. 989 Münz-, Markt- und Zollrecht in Halberstadt<sup>53</sup>). Durch die Verleihung des Bannes an den Bischof wurde die projektierte Handelsniederlassung auch als besonderer Gerichtsbezirk aus der Grafschaft herausgelöst.

Der Text der Urkunde läßt erkennen, daß in Halberstadt 989 noch keine Marktsiedlung bestand, sondern erst ins Leben gerufen werden sollte. Ob die in Seligenstadt/Osterwieck bereits ansässigen Kaufleute nach Halberstadt umgesiedelt werden sollten, ist nicht sicher zu entscheiden, aber durchaus möglich. Die Ansiedlung von Kaufleuten und Handwerkern erfolgte nach 989 offenbar ziemlich rasch, denn bereits 994 wird Halberstadt in einem Diplom Ottos III. für die Äbtissin von Quedlinburg unter den ostsächsischen Marktorten genannt<sup>54</sup>). Für die These, daß Kaufleute aus Seligenstadt/Osterwieck nach Halberstadt gezogen sind, spricht die Beobachtung, daß der ursprüngliche Bischofssitz allmählich an Bedeutung verloren hat. In Halberstadt boten sich günstigere Möglichkeiten, denn der bischöfliche Hof wirkte belebend; dazu blühte der Ort ganz allgemein als kirchliches Zentrum auf. Der Neubau des

50) MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 27f. (mit näheren Ausführungen über die Stellung der Martinikirche als Marktkirche).

51) UB Stadt Halberstadt I, Nr. 684 (um 1400).

52) MGH DO II 70.

53) MGH DO III 55.

54) MGH DO III 155.

Domes wurde 992 in Anwesenheit des Kaisers und zahlreicher geistlicher und weltlicher Herren feierlich geweiht. Im 11. Jahrhundert entstanden zahlreiche Klöster und Stifte in und um den Dombezirk<sup>55)</sup>.

Zu den ältesten Urkunden zur Geschichte des deutschen Städtewesens überhaupt gehört ein Privileg des Bischofs Burchard I. (1036–1059) für die Halberstädter Kaufleute<sup>56)</sup>. Er bestätigte ihnen den Besitz von Wiesen, die sie bereits von seinen Vorgängern Arnulf (996–1023) und Brantog (1023–1036) erhalten hatten. Er fügte selbst noch Weidrechte auf den Wiesen an der Holtemme hinzu. Die Empfänger der Urkunde waren die Kaufleute, die in Halberstadt ansässig waren und an den bischöflichen Marktherrn einen »rechten Zins« zu zahlen hatten (*mercatoribus Halverestidensibus inibi sedentibus et episcopis praefatae sedis rectum censum pro mercatorio usu solventibus*). Sichtbar werden die Anfänge eines rechtsfähigen Verbandes der *mercatores*, der dadurch charakterisiert ist, daß seine Mitglieder erstens in Halberstadt ansässig sind und zweitens einen Zins an den Bischof zahlen. Durch diese beiden Merkmale bilden sie eine klar abgegrenzte Personengruppe. Sie empfangen gemeinsam eine Urkunde und müssen sogar eine Art Archiv besessen haben, denn das Stück ist im Original überliefert.

Nicht leicht zu klären ist die Frage nach dem Ursprung und Charakter des Zinses *pro mercatorio usu*, den man jedenfalls nicht mit dem später oft bezeugten Arealzins identifizieren sollte<sup>57)</sup>. Wenn man dem Schreiber der Urkunde nicht eine vollkommen sinnwidrige Ausdrucksweise unterstellen will, kann ein *census pro mercatorio usu* kein Arealzins sein, sondern muß sich auf Handelstätigkeit und Marktverkehr beziehen. Es könnte sich um eine Abgabe für die Nutzung von Markteinrichtungen, etwa der Marktbuden, handeln, oder aber um die ursprünglich an den König zu leistende Schutzabgabe der Kaufleute, die unter verschiedenen Benennungen auch an anderen alten Handelsplätzen bezeugt ist.

Ähnliche Schwierigkeiten bereitet die Frage, ob unter den *mercatores* nur die Kaufleute, die Fernhändler, zu verstehen sind, oder ob der Begriff in der Frühzeit auch die Krämer und Handwerker mit eingeschlossen hat, die durch den Verkauf ihrer Waren ja ebenfalls am Markthandel beteiligt waren<sup>58)</sup>. Es ist immerhin festzuhalten, daß die »bürgerlichen Bewohner« der Marktsiedlung neben dem Dombezirk bereits zu Beginn des 11. Jahrhunderts einen rechtsfähigen Verband dargestellt haben. Seine Organisationsform wird nicht näher bezeichnet. Trotz der Verwendung des Wortes *mercatores* deutet wenig auf eine Kaufgilde als Organisationsform hin. Es dürfte sich um einen eher ortsbezogenen Verband gehandelt haben.

Auch Burchard II. (1059–1088) war offensichtlich bestrebt, das Wirtschaftsleben an seinem Bischofssitz zu fördern. Er setzte sich beim König für die Interessen der Halberstädter Kaufleute ein und veranlaßte 1068 Heinrich IV. zur Ausstellung einer Urkunde, durch die er

55) SCHWINEKÖPER, Königtum und Städte, S. 32f.

56) UB Stadt Halberstadt I, Nr. 1.

57) MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 44f. (mit einer Zusammenstellung der bisherigen Literatur zu dieser Frage).

58) MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 66 (mit älterer Literatur).

ihnen die Rechte und Freiheiten bestätigte, die sie bereits von seinen Vorgängern erhalten hatten<sup>59</sup>). Aus eigener Freigebigkeit fügte Heinrich IV. die Befreiung von Zollabgaben auf allen königlichen Märkten hinzu. Die Empfänger des Diploms waren die *Halverstedenses negotiatores*; Nutznießer natürlich in erster Linie die Fernhändler, denen die Verleihung der Zollfreiheit auf allen königlichen Märkten zugute kam. Interessanterweise ist die Urkunde nicht in Halberstadt, sondern in Dortmund ausgestellt. Eine Delegation aus Halberstadt dürfte den König aufgesucht haben, an dessen Hof sich auch Bischof Burchard II. gerade aufhielt. In der Datierung werden am Schluß der Halberstädter Domvogt Johannes und ein *tribunus plebis* Berward genannt<sup>60</sup>). Der *tribunus plebis* wird sicher zu recht mit dem später bezeugten Stadtschultheißen oder Stadtpräfekten identifiziert, für den auch 1180 noch einmal der antikisierende Titel verwendet wird<sup>61</sup>). Es gab also schon 1068 einen bischöflichen Amtsträger, der neben dem Domvogt speziell für die Marktsiedlung zuständig war. Sie dürfte also bereits in dieser Zeit einen besonderen Verwaltungs- und Gerichtsbezirk gebildet haben.

Während in dem Diplom Heinrichs IV. die Interessen der Halberstädter Fernhändler zur Geltung kamen, regelte Bischof Burchard II. seinerseits in einer undatierten Urkunde lokale Rechtsfragen<sup>62</sup>). Das Stück ist zwar im Original im Stadtarchiv überliefert, aber an einigen Stellen schon seit langem nicht mehr lesbar, so daß der Rechtsinhalt nicht mehr in jeder Hinsicht zu ermitteln ist. Als Empfänger kommen die Bewohner der Marktsiedlung in Betracht, denn der Bischof begründet seine Anordnungen mit dem Wunsch, »das Ansehen dieses Markortes und die Rechte der Kaufleute« (*huius mercati honorem atque iura mercatorum*) zu vermehren. Er erläßt den Empfängern den gesamten Fleischzehnt und befreit sie von der Verpflichtung, das bischöfliche Sendgericht (*episcopalis synodus*) zu besuchen. Es ist möglich, daß für die Marktbewohner gleichzeitig ein eigenes Sendgericht geschaffen wurde, das dann die Parochie der Marktkirche umfaßt haben dürfte<sup>63</sup>). Die dritte Bestimmung der Urkunde regelte erbrechtliche Fragen. Es ging wohl darum, Erbansprüche der Töchter nach dem Tode beider Eltern rechtlich abzusichern. Drei wichtige Elemente städtischer Rechtsentwicklung zeichnen sich in diesem Privileg bereits im Keime ab: die Befreiung von Abgaben, die ihren Ursprung in der agrarisch-grundherrlichen Sphäre hatten, die Ausbildung eines eigenen Gerichtsbezirkes, der nun auch von der geistlichen Gerichtsbarkeit eximiert wurde, sowie die Ausbildung eines bürgerlichen Privatrechtes mit einer Verbesserung des Erbrechtes zugunsten der Frauen. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß diese Bereiche nicht das Wirkungsfeld einer Kaufmannsgilde betrafen, sondern in den Kompetenz- und Interessenbereich einer werdenden Bürgergemeinde gehörten.

59) MGH DH IV 203.

60) *Data est II. Id. Mai. anno dominice incarnationis MLXVIII, anno autem ordinationis Heinrici regis quarti XV, regni vero XI, indictione VI. Actum Trotmanni, advocato Halverstedii Johanne, tribuno autem plebis Berwardi.*

61) Vgl. dazu MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 32f. (mit Belegen).

62) UB Stadt Halberstadt I, Nr. 2.

63) MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 40.

Eine weitere wichtige Etappe im Prozeß der Stadtwerdung war die Zeit um 1100. Bischof Friedrich bestätigte 1105 den Bewohnern der Marktsiedlung die Rechte, die ihnen seine Vorgänger nur in mündlicher Form gewährt hatten<sup>64</sup>). Die Empfänger der Urkunde waren die *incolae loci nostri, cives videlicet forenses*, die ihren Stadtherrn um eine schriftliche Bestätigung ihrer *jura et statuta civilia* gebeten hatten. Sie erhielten die Kontrolle über den Verkauf von Fleisch (*omnis censura et mensura stipendiorum carnalium vendendo et emendo*) und die Aufsicht über Maß und Gewicht (*pondus et mensura*). Eingeschärft wurde die Verpflichtung zum Besuch der allgemeinen Bürgerversammlung, des »Burmales«. Streitigkeiten über Kauf und Verkauf sollten von den Bürgern selbst entschieden werden, entweder durch die Gesamtheit oder durch Einzelpersonen, die damit beauftragt werden konnten<sup>65</sup>).

Die *cives forenses* erhalten also in ihrer Gesamtheit die Aufsicht über den Markt, die Kontrolle der Waren und die Sorge für gerechtes Maß und Gewicht. Daraus abgeleitet wird die Marktgerichtsbarkeit, die zwar der Gesamtheit zusteht, aber aus praktischen Gründen gewählten Markttrichtern übertragen werden konnte. Nach einer ansprechenden Vermutung von Klaus Militzer liegt hier der Ursprung für das Amt der beiden *burmester*, die noch im späten Mittelalter Kontrollfunktionen auf dem Markt auszuüben hatten<sup>66</sup>). Diese beiden *burmester*, deren Kompetenz im 13. und 14. Jahrhundert auf die Aufsicht über den Marktverkehr beschränkt war, dürfen nicht mit den »Bauermeistern« identifiziert werden, die den sechs Halberstädter Nachbarschaften vorstanden.

Die bischöfliche Urkunde von 1105 bezeugt erstmalig die Existenz einer allgemeinen Bürgerversammlung, bei der in dieser Zeit offenbar noch die Entscheidungskompetenz in allen Angelegenheiten lag, die nicht dem Stadtherrn und seinen Amtsträgern vorbehalten waren. Es handelt sich um den ersten Beleg für das *burmal* überhaupt. In Halberstadt wird es später als *burding* bezeichnet. Mit der Ausbildung der Ratsverfassung schwand die Bedeutung dieser allgemeinen Bürgerversammlung, die auch in anderen Städten vorhanden war und meist als *bursprake* bezeichnet wurde<sup>67</sup>).

64) UB Stadt Halberstadt I, Nr. 4: *Notum igitur esse volumus omnibus Christi fidelibus tam futuris quam presentibus, quod incolae loci nostri, cives videlicet forenses, nos adierunt humili supplicatione postulantes, ut jura et statuta civilia, que antecessores nostri, hujus sacrosancte sedis episcopi, ipsi verbo tantum confirmantes tradiderunt, nos quoque, qui licet indigni eorum vicem tenemus, dicto scripto sigillo roboraremus et stabiliremus.*

65) *Voluntati itaque eorum et petitioni nos haud deesse debere censentes, concedendo annuimus eis, ut per omnem hanc villam in eorum potestate et arbitrio sicut antea consistat omnis censura et mensura stipendiorum carnalium vendendo et emendo, et quod juxta rusticitatem vel vulgaritatem lingue »burmal« vocant, ipsi diligenter observent, pondus et mensuram equam faciant, que non sit abominabilis apud Deum. si quid autem natum fuerit questionis et illicite presumptionis de venditione et emptione injusta, ipsi vel quos huic negotio preesse voluerint, hoc secundum justitiam exigendo dijudicent et corrigant.*

66) Vgl. dazu MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 42f.

67) SCHLESINGER, Vorstufen, S. 246f., sieht im Burmal »die Vollversammlung der vollberechtigten Verbandsgenossen« und betrachtet es als das »maßgebliche Organ des Verbandes der Halberstädter Marktbewohner«. Weitere Angaben über das Halberstädter Burmal MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 41ff. (mit Belegen und weiterer Literatur).

Während in den Urkunden des 11. Jahrhunderts stets von den *mercatores* oder *negotiatores* gesprochen wird, werden die Empfänger der Urkunde des Bischofs Friedrich als *incolae loci nostri, cives videlicet forenses* bezeichnet. Es erhebt sich die Frage, welcher Personenkreis mit dieser etwas umständlichen Formulierung gekennzeichnet werden sollte. Walter Schlesinger hat die Auffassung vertreten, man müsse zwischen den Kaufleuten (*mercatores* oder *negotiatores*) und den Marktbewohnern (*cives forenses*) unterscheiden<sup>68</sup>. Die einen hätten ihre Privilegien unmittelbar vom König erhalten, die anderen nur vom bischöflichen Stadtherrn. Betrachtet man jedoch die frühen Halberstädter Urkunden, so wird deutlich, daß für die Frage, wer eine Urkunde ausstellte, nicht der Kreis der Empfänger entscheidend war, sondern der Rechtsinhalt. Die Erteilung von Handelsprivilegien und Zollvergünstigungen auf königlichen Märkten mußte natürlich dem König vorbehalten sein, denn darüber konnte nicht der Bischof verfügen. Andererseits gehörten die Wiesen bei Halberstadt dem Bischof und nicht dem König. Auch die Regelungen, die den Zehnt, den Besuch des bischöflichen Sendgerichtes, das Erbrecht der Töchter der Bürger, die Bürgerversammlung und die Aufsicht über Maß und Gewicht betrafen, fielen nicht in den Kompetenzbereich des Königs. Die Behauptung, die Kaufleute hätten ihre Privilegien prinzipiell vom Reichsoberhaupt erhalten, kann auch deshalb nicht aufrechterhalten werden, weil auch die Bischöfe Burchard I. und Burchard II. für die *mercatores* geurkundet hatten.

In der Urkunde aus dem Jahre 1105 wird vielmehr ein rechtsfähiger Verband der Bewohner der Halberstädter Marktsiedlung mit aller Deutlichkeit sichtbar. Die Gruppe der *cives forenses*, der »Marktbürger«, umfaßte sicher nicht nur Kleinhändler und Handwerker, sondern schloß ohne Zweifel auch die Kaufleute mit ein. Gerade am Halberstädter Beispiel läßt sich die terminologische Entwicklung von den *mercatores* und *negotiatores* über die *cives forenses* zu den *cives* und *burgenses* klar verfolgen<sup>69</sup>. Man wird daher das um 1100 erreichte Entwicklungsstadium als das der »Marktgemeinde« bezeichnen können. Es handelt sich um einen ortsbezogenen Personenverband. Die Kaufleute haben darin gewiß die führende Rolle gespielt, aber er war weder mit einer Kaufmannsgilde identisch, noch ist er aus einer solchen hervorgegangen. Zumindest wäre eine solche Annahme eine reine Hypothese.

Die Rechte, die den *cives forenses* 1105 verbrieft wurden, waren ein sehr wichtiger Schritt auf dem Wege zur Bildung der Bürgergemeinde und zur städtischen Selbstverwaltung, aber es dauerte doch noch lange, bis diese beiden Institutionen voll ausgebildet waren. Erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird die Ratsverfassung in der Überlieferung faßbar. In einer Urkunde aus dem Jahre 1241 wird das Rathaus (*domus consulum*) erwähnt<sup>70</sup>. Der Rechtsinhalt der Urkunde liefert Indizien dafür, daß seine Errichtung noch nicht lange zurückliegt. Ausgestellt wurde die Urkunde, an der das Stadtsiegel hängt, von der Bürgerschaft selbst, die sich als *tota unanimitas burgensium in Halberstat* bezeichnet. Als Zeugen werden der Pfarrer

68) SCHLESINGER, Frühgeschichte des norddeutschen Städtewesens, S. 13; DERS., Vorstufen, S. 249.

69) Vgl. dazu auch MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 66 ff.

70) UB Stadt Halberstadt I, Nr. 46.

der Marktkirche, vier Ministeriale und zwölf Einwohner aufgeführt, in denen man wohl die Ratsherren sehen darf. Der Übergang von der Markt- zur Stadtgemeinde dürfte sich am Ende des 12. oder zu Beginn des 13. Jahrhunderts vollzogen haben. Militzer vermutet wohl zu Recht, daß entscheidende Impulse für die Formierung der Halberstädter Stadtgemeinde vom Mauerbau ausgegangen sind, der eine wichtige bürgerliche Gemeinschaftsaufgabe war<sup>71)</sup>.

Erste Nachrichten über genossenschaftliche Zusammenschlüsse von Kaufleuten, Krämern und Handwerkern finden sich seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts in der Überlieferung. Bereits 1206 bestätigte Bischof Konrad die Krämerinnung. Die betreffende Urkunde ist zwar nicht überliefert, aber das Regest in den »Archivalischen Nachrichten«, die E. Hecht in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts angefertigt hatte, darf als vertrauenswürdig angesehen werden<sup>72)</sup>. Eine erneute Bestätigung erhielten die Krämer 1258 von Bischof Volrad<sup>73)</sup>. 1230 bestätigte Bischof Friedrich die Zünfte der Schuhmacher und der Bäcker<sup>74)</sup>; 1274 urkundete Bischof Volrad für die Wollenweber und 1283 für die Leinenweber<sup>75)</sup>. Ein Jahr später gestattete er den Hutmachern, eine *societas seu fraternitas, que vulgariter inunge dicitur* zu gründen<sup>76)</sup>. Weitere Innungsprivilegien folgten. Es ist bemerkenswert, daß die Erteilung der Zunftrechte in Halberstadt nicht in die Kompetenz des Rates, sondern des bischöflichen Stadtherrn gehörte.

Eine Gilde der Kaufleute wird in Halberstadt erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts erwähnt<sup>77)</sup>. Die erste Nachricht stammt wiederum aus Hechts »Archivalischen Nachrichten«, und es gibt keinen Grund, an der Glaubwürdigkeit dieser Notiz zu zweifeln<sup>78)</sup>. Hecht spricht von einer »Leinwandschneidergilde«, und in der Tat geht es in der ersten urkundlichen Erwähnung der Gilde im Jahre 1291 um die Durchsetzung des Monopols auf den Gewandschnitt<sup>79)</sup>. Bischof Volrad, der sich offensichtlich sehr um die Gilde- und Zunftangelegenheiten gekümmert hat, schlichtete einen Streit zwischen Halberstädter und Quedlinburger Bürger um den Gewandschnitt. Unter Berufung auf eine Rechtsbelehrung aus Goslar bestimmte er, daß kein Tuchmacher in einer Stadt, in der er nicht Mitglied der Kaufmannsgilde (*consortium mercatorum*) ist, Tuch verschneiden darf. Eine Ausnahme soll nur gemacht werden, wenn er nachweisen kann, daß er dies schon immer nach Gewohnheitsrecht und ohne Widerspruch (*ex antiqua consuetudine et sine contradictione*) getan hat. Die Kaufmannsgilde beanspruchte also das Monopol auf den Gewandschnitt, konnte diesen Anspruch aber nicht so weitgehend

71) MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 52ff.

72) MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 208, Nr. 1. Zur Geschichte der »Hechtschen Sammlung« vgl. ebd., S. 203ff.

73) UB Halberstadt II, Nachtrag S. 443, Nr. 29.

74) MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 208f., Nr. 3; 209f., Nr. 4.

75) MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 210ff., Nr. 6; 213ff., Nr. 7.

76) UB Stadt Halberstadt I, S. 151f., Nr. 187.

77) Zur Halberstädter Kaufmannsgilde jetzt grundlegend MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 84ff.

78) MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 208, Nr. 2.

79) UB Stadt Halberstadt I, Nr. 248 (nach einer Kopie aus dem 15. Jahrhundert), UB Stadt Halberstadt II, S. 447, Nr. 36 (nach dem Original). Zur Interpretation vgl. MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 169.

durchsetzen wie die Stendaler Berufskollegen. Tuchmacher konnten noch die Mitgliedschaft in der Gilde erwerben. Nach den Statuten der Wollenweberzunft durften die Produzenten ihre Ware nur ballenweise verkaufen, es sei denn, sie hatten einen Ballen für den eigenen Bedarf angeschnitten. Dann konnten sie den Rest frei veräußern<sup>80)</sup>.

Das Gildestatut der Halberstädter Kaufmannsgilde, das lange Zeit der Forschung nicht zugänglich war, liegt jetzt in einer sorgfältigen Edition vor<sup>81)</sup>. Die um 1300 niedergeschriebenen Statuten enthalten Vorschriften über das Zeremoniell auf den drei jährlichen Morgensprachen, die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Gildebrüdern, die Aufnahmebedingungen für neue Mitglieder, die Rechte der Witwen und Regelungen über den Ankauf und Verkauf von Tuchen. Die Artikel, die wirtschaftliche Fragen betreffen, gelten ausschließlich dem Gewandschnitt. Die Statuten lassen klar erkennen, daß es sich bei der Halberstädter *coplude innunge* um eine ganz typische Gewandschneidergilde gehandelt hat.

Neben den Statuten enthält das Gildebuch auch zwei Mitgliederlisten, die eine aus der Zeit um 1300, die andere aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts<sup>82)</sup>. Untersuchungen über die soziale Struktur Halberstadts haben ergeben, daß innerhalb des Meliorats die Münzmeister und die Kaufleute die wichtigste Rolle gespielt haben<sup>83)</sup>. Für die Zeit von 1275 und 1326 ergab sich, daß von den 30 Ratsherren, deren wirtschaftlich-soziale Stellung und Familienzugehörigkeit zu ermitteln waren, nicht weniger als 22 mit einiger Sicherheit aus Familien kamen, die auch in der Gewandschneidergilde nachzuweisen sind: »... die Mehrzahl der führenden Männer in Halberstadt waren Mitglieder der *coplude-innunge*. Ohne oder gar gegen diese Genossenschaft konnte städtische Politik nicht betrieben werden«<sup>84)</sup>. Die Verhältnisse entsprachen im wesentlichen denen, die auch für Stendal festgestellt werden konnten.

### 3. Magdeburg

Bereits in karolingischer Zeit sind in Magdeburg Kaufleute anzutreffen. Zum Jahre 805 wird der Ort im Diedenhofener Kapitular unter den Grenzhandelsplätzen genannt, die von den fränkischen Kaufleuten aufgesucht werden durften, die mit Slawen und Awaren Handel treiben wollten<sup>85)</sup>. Karl der Große wollte dadurch den Warenverkehr kontrollieren und ein Waffenembargo gegenüber den östlichen Nachbarn des fränkischen Reiches durchsetzen. In der Forschung ist freilich umstritten, ob Magdeburg zu Beginn des 9. Jahrhunderts bereits als Kaufmannsniederlassung und Marktsiedlung anzusehen ist, oder ob es nur ein bloßer Händler-treffpunkt war, eine Station auf dem Wege des reisenden Kaufmanns. Zuletzt hat Fritz Rörig

80) MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 210ff., Nr. 6.

81) MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 220ff.

82) MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 231ff.

83) MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 90ff.

84) MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 97.

85) MGH Capit. I, Nr. 44 cap. 7.

mit Nachdruck die Auffassung vertreten, Magdeburg sei nur ein »Handelsumschlagplatz« an der Ostgrenze des Reiches gewesen. Die Kaufleute, deren Tätigkeit durch die Bestimmungen des Diedenhofener Kapitulars kontrolliert werden sollte, seien keineswegs in Magdeburg ansässig gewesen, sondern aus dem Westen gekommen, vor allem aus den rheinischen Bischofsstädten<sup>86</sup>). Die Existenz einer Kaufmanns- und Marktsiedlung in Magdeburg wird von Rörig bestritten.

In der neueren Forschung wird hingegen damit gerechnet, daß bereits in karolingischer Zeit in Magdeburg in Anlehnung an die beiden Grenzbefestigungen eine dauernd bewohnte Handelsniederlassung als Vorform der späteren Stadt entstanden ist<sup>87</sup>).

Eine befriedigende Lösung der Kontroverse ist nicht eben einfach, denn der Text des Diedenhofener Kapitulars, an den man sich halten muß, spricht nicht von Magdeburger Kaufleuten, sondern von reisenden Händlern, die die Grenzhandels- und Kontrollplätze aufsuchen. Daß sie aus den westlichen Regionen des fränkischen Reiches kamen, ist nicht zu bezweifeln. Freilich ist dadurch die Existenz einer Kaufmannssiedlung in Magdeburg selbst nicht ausgeschlossen, denn der Ort bot sich von seiner geographischen Lage her dafür an<sup>88</sup>). Mehrere Fernwege trafen von Westen her hier am Elbübergang zusammen, und östlich des Stromes liefen die Handelswege dann wieder nach Osten und Nordosten auseinander. Zudem spielte die Elbe auch als Wasserstraße bereits eine gewisse Rolle. Der Elbübergang war durch die Burg auf dem östlichen Ufer gut abgesichert. Allerdings lag Magdeburg an der Peripherie des fränkischen Reiches unmittelbar an der Grenze zum slawischen Siedlungs- und Machtbereich, so daß der Ort nicht ungefährdet war. Seine Funktion war militärischer Art. Der Brückenkopf nahm eine zentrale Stellung im System der karolingischen Grenzsicherungsanlagen ein. Im Unterschied zu den westlichen Bischofssitzen gab es in Magdeburg aber noch keine kirchlichen Institutionen, die den Kaufleuten lokale Absatzmöglichkeiten boten. Rörig sah hierin ein wesentliches Argument gegen die Existenz einer Kaufmannsniederlassung. Er stand aber noch im Banne der »Wiktheorie« und ging davon aus, daß es reine Händlertreffpunkte ohne eine ansässige Bevölkerung gegeben habe. Inzwischen wissen wir, daß auch die bekannten »Wik-Orte« dauernd besiedelt waren. So ist es nicht ausgeschlossen, daß auch im östlichen Grenzgebiet schon im 9. Jahrhundert derartige Kaufmannsniederlassungen entstanden sind. Ein zwingender Beweis ist freilich nicht zu führen, denn die Überlieferung fehlt für mehr als ein Jahrhundert.

Die Voraussetzungen für die Entwicklung einer Kaufmannsniederlassung in Magdeburg verbesserten sich in frühottonischer Zeit. Heinrich I. und Otto I. hatten große Teile des slawischen Gebietes östlich von Saale und Elbe unterworfen und durch die Errichtung von

86) F. RÖRIG, Magdeburgs Entstehung und die ältere Handelsgeschichte. In: *Miscellanea Academica Berolinensia*, 1950, S. 103–132.

87) B. SCHWINEKÖPER, Die Anfänge Magdeburgs. In: *Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens* (= *Vortr. u. Forsch. IV*), 1958, S. 399f.; *DERS.*, Königtum und Städte, S. 58f.

88) SCHWINEKÖPER, Die Anfänge Magdeburgs, S. 392ff.; *DERS.*, Königtum und Städte, S. 55ff.

Marken militärisch gesichert. Als »Quasiresidenz« Ottos I., als Königspfalz und Missionszentrum erlangte Magdeburg bald eine überragende Stellung im östlichen Grenzraum des Reiches<sup>89)</sup>. Die Verbindungen zum Westen wurden intensiver; die ersten Mönche des 937 gegründeten Moritzklosters kamen aus St. Maximin zu Trier, und ihnen mögen auch Kaufleute aus diesem alten Handelsplatz in den Osten gefolgt sein. Die Existenz einer Marktsiedlung in Magdeburg steht für die dreißiger und vierziger Jahre des 10. Jahrhunderts außer Zweifel.

Die urkundliche Überlieferung setzt mit der Gründung des Moritzklosters im Jahre 937 ein. Es ist gut zu verfolgen, wie das ottonische Königtum seine Rechte über die Marktsiedlung und ihre Bewohner nach und nach an den Abt des Moritzklosters und seinen Rechtsnachfolger, den Erzbischof von Magdeburg, abtritt<sup>90)</sup>. Bereits am 27. September 937 verzichtete Otto I. zugunsten des Klosters auf die Einnahmen aus dem Magdeburger Zoll<sup>91)</sup>. Die Formulierung *teloneum omne, quod in Magedeburg constitutum est vel constituetur* deutet an, daß man mit der Errichtung weiterer Zölle rechnete, also mit einem Aufschwung der Handelstätigkeit. Auch eine besondere Kirche für die außerhalb der Pfalz und des Klosters lebende Bevölkerung war bereits vorhanden. Sie wird 941 als *plebeia ecclesia* bezeugt und unterstand dem Bischof von Halberstadt, zu dessen Diözese Magdeburg gehörte<sup>92)</sup>. Unter Vermittlung Ottos I. ging sie in den Besitz des Moritzklosters über. Ein Patrozinium wird in der Urkunde nicht genannt, so daß die Identifizierung der »Volkskirche« mit einem der später bezeugten Gotteshäuser nur mit Vorbehalten möglich ist.

Im Jahre 942 übertrug der König dem Kloster auch die Erträge aus der Münze<sup>93)</sup>. Der Aufschwung Magdeburgs als Handelsplatz zeichnet sich in der urkundlichen Überlieferung deutlich ab, denn Münzprägungen setzen die Existenz von Markt und Marktverkehr voraus. Dem Kloster wurden zunächst nur die Erträge überlassen, während die Verwaltung der Marktsiedlung, die Handhabung der Gerichtsbarkeit und die Kontrolle des Marktverkehrs noch in der Verfügungsgewalt des Königs blieben<sup>94)</sup>. Auf den Aufschwung des Reise- und Handelsverkehrs im westlichen Hinterland Magdeburgs weist ein Privileg Ottos I. von 965 hin; der Kaiser verlieh dem Moritzkloster den gesamten Zoll zwischen Ohre und Bode, der dort von den zu Schiff, zu Wagen, zu Pferd oder zu Fuß reisenden Personen jeglichen Standes erhoben wurde<sup>95)</sup>.

89) Vgl. zum Folgenden SCHWINEKÖPER, Die Anfänge Magdeburgs, besonders S. 404 ff.; DERS., Königtum und Städte, S. 60 ff.; RÖRIG, Magdeburgs Entstehung, S. 121 ff.; E. HERZOG, Die ottonische Stadt. Die Anfänge der mittelalterlichen Stadtbaukunst in Deutschland, 1964, S. 14 ff.; SCHLESINGER, Der Markt als Frühform der deutschen Stadt, S. 277 ff.; DERS., Zur Geschichte der Magdeburger Königspfalz. In: Bll. f. dt. LG 104, 1968, S. 1–31.

90) Vgl. SCHWINEKÖPER, Die Anfänge Magdeburgs, S. 409 ff.; DERS., Königtum und Städte, S. 61 ff.; SCHLESINGER, Vorstufen, S. 235 ff.

91) MGH DO I 15 (= UB Erzstift Magdeburg I 2).

92) MGH DO I 37 (= UB Erzstift Magdeburg I 5).

93) MGH DO I 46 (= UB Erzstift Magdeburg I 9).

94) SCHLESINGER, Vorstufen, S. 235.

95) MGH DO I 299 (= Erzstift Magdeburg I 37).

Von größter Bedeutung für unsere Fragestellung sind zwei Urkunden des Kaisers vom 9. Juli 965. Die erste Urkunde betrifft die Verleihung von Markt, Münze und Zoll an das Moritzkloster<sup>96</sup>). Erstmals wird hier der Markt in Magdeburg *expressis verbis* genannt. In dem zweiten Diplom wird die Übertragung der Banngewalt und des Rechtes auf die Inanspruchnahme des Burgwerkes an das Kloster beurkundet<sup>97</sup>). Unter *bannum nostre regie vel imperatorie dignitatis in urbe Magadaburg* ist sicher die Gerichtsbarkeit zu verstehen, denn es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Juden und die anderen Kaufleute nicht mehr dem königlichen Richter, sondern dem Vorsteher des Moritzklosters unterstehen sollten: *et ne vel Iudei vel ceteri ibi manentes negotiatores ullam aliunde nisi ab illo, qui eidem ecclesie prefuerit, districtiois aut discipline sententiam vel regulam sustineant, volumus et firmiter iubemus. Prescripti vero nostri banni deo sanctoque Mauricio a nobis oblati nullus vel comes vel vicarius vel iudex vel tribunus vel exactor vel alia aliqua persona in eadem civitate sibi usurpandi vel aliam aliquam in prescriptis legem aut disciplinam exercendi potestatem habeat, nisi ipse, qui eidem loco vel ecclesie prefuerit vel advocatus, quem nostro consensu sibi et eidem ecclesie proficiendum elegerit*. Erstmals werden jüdische und christliche Kaufleute faßbar, die in Magdeburg selbst ansässig sind. Sie standen als »Königsmuntlinge« unter dem Schutz des Reichsoberhauptes, das nun seine Rechte an das Moritzkloster abtrat.

Der Rechtsnachfolger des Abtes, der Magdeburger Erzbischof, ließ sich im Jahr 973 von Otto II. die umfassende Herrschaftsgewalt über die gesamte in Magdeburg ansässige Bevölkerung bestätigen: *... ne quis comes aut iudex vel vicarius publicus in Magadaburgensi civitate vel territorii eius aliquam potestatem aut bannum habeat, nisi advocatus, quem archiepiscopus illius ecclesie secundum suum sibi libitum elegerit, et negotiatores vel Iudaei ibi habitantes omnesque familiae lidorum vel colonorum vel Sclavorum illuc pertinentes a nullo alio nisi eodem advocato secundum leges constringantur vel iudiciales sententias patiantur*<sup>98</sup>). Eine ähnliche Bestätigung erfolgte noch einmal im Jahre 979, wobei neben der *civitas* auch das *suburbium* genannt wird<sup>99</sup>). Die Kirche erlangte also die Banngewalt über die gesamte Einwohnerschaft, sowohl über die verschiedenen Gruppen der abhängigen Leute (Liten, Kolonen und Slawen) als auch über die freien Bevölkerungsgruppen der Juden und Kaufleute<sup>100</sup>). Juden und Kaufleute erscheinen zwar als besonders herausgehobene Gruppen innerhalb der Gesamtbevölkerung, werden aber wie alle anderen Schichten auch der Gerichtsgewalt des Vogtes unterworfen.

Während die Magdeburger Kaufleute zunächst mehr als Objekt königlicher Verfügungen faßbar werden, erhalten sie im Jahre 975 von Otto II. selbst ein Privileg. Der Kaiser verbriefte ihnen das Recht auf freie Handelstätigkeit im ganzen Reich, sowohl in den christlichen als auch

96) MGH DO I 301 (= Erzstift Magdeburg I 39).

97) MGH DO I 300 (= Erzstift Magdeburg I 38).

98) MGH DO II 29 (= UB Erzstift Magdeburg I 74).

99) MGH DO II 199 (= UB Erzstift Magdeburg I 88).

100) SCHWINKER, Die Anfänge Magdeburgs, S. 445.

in den noch heidnischen Regionen. Darüber hinaus erhielten sie Freiheit von allen Abgaben und Zöllen; nur in Mainz, Köln, Tiel und Bardowieck sollten sie die Zollabgaben in der bisher üblichen Höhe entrichten<sup>101)</sup>. Der Kaiser weist ausdrücklich darauf hin, daß er den Magdeburger Kaufleuten diese Rechte nach dem Vorbild seines Vaters verliehen habe. Sie dürften damals bereits eine Urkunde Ottos I. besessen haben, die wahrscheinlich im Jahr 965 zusammen mit den drei großen Privilegien für das Moritzkloster ausgestellt wurde<sup>102)</sup>. Wenn diese Vermutung zutrifft, dann hätten die Kaufleute ihre handelspolitischen Privilegien gleichsam als Ausgleich für ihre Unterstellung unter die kirchliche Gerichtsbarkeit erhalten. Da ihre Rechtsstellung als »Königsmuntlinge« aufgehoben wurde, mußten sie daran interessiert sein, wenigstens die damit verbundenen Privilegien weiterhin behalten zu dürfen.

Die Garantie der Freizügigkeit und die weitgehende Befreiung von den den Handelsverkehr belastenden Abgaben *in regno nostro, non modo in Christianis sed etiam barbaricis regionibus* und die Nennung der wichtigen Handelsplätze Mainz, Köln, Tiel und Bardowieck lassen einen umfangreichen und weitreichenden Fernhandel der Magdeburger Kaufleute erkennen<sup>103)</sup>. Sie haben, interpretiert man den Wortlaut der Urkunde sehr scharf, eine Vermittlerrolle zwischen dem fortgeschrittenen rheinischen Wirtschaftsraum und dem slawischen Osten gespielt. Zumindest war ihnen eine derartige Rolle, die dem Gesamtkonzept der ottonischen Ostpolitik durchaus entsprach, zgedacht.

Wichtig ist die Tatsache, daß die Urkunde von 975 zwar auf Intervention des Erzbischofs ausgestellt wurde, aber an die Kaufleute als Empfänger selbst gerichtet ist (*mercatoribus Magadensburg habitantibus tam ipsis quam posteris suis*). Die Kaufleute, und zwar offensichtlich nur die christlichen, müssen also einen rechtsfähigen Verband gebildet haben. Sie waren in der Lage, für sich und ihre Nachkommen als Kollektiv Privilegien zu empfangen. Die Urkunde ist im Original erhalten; die Empfänger müssen also für ihre Archivierung Sorge getragen haben.

Es erhebt sich die Frage nach dem Charakter des Verbandes der Magdeburger Kaufleute. Fritz Rörig spricht von einer »gildemäßigen Verfassung«<sup>104)</sup>, und auch Berent Schwineköper rechnet mit einer Kaufmannsgilde, die diese Privilegien in Empfang nahm<sup>105)</sup>. Aus der Urkunde selbst läßt sich die Existenz einer Gilde freilich nicht erweisen. Die Empfänger werden zum einen durch ihren Beruf als Kaufleute charakterisiert, zum anderen durch ihren Wohnsitz in Magdeburg. Wie im Falle der Halberstädter Kaufleute handelt es sich auch in Magdeburg um einen berufs- und ortsbezogenen Verband, in dem man eher eine »Kaufmannsgemeinde« als eine Kaufmannsgilde sehen möchte.

Dieser Deutung entspricht, daß die Magdeburger Kaufleute nicht nur »kollektiv« königliche Privilegien empfangen, sondern auch eine eigene Kirchengemeinde bildeten. Sie besaßen an

101) MGH DO II 112 (= Stadt Magdeburg I 14).

102) Vgl. SCHLESINGER, Vorstufen, S. 237 f.; SCHWINEKÖPER, Die Anfänge Magdeburgs, S. 421 ff.

103) RÖRIG, Magdeburgs Entstehung, S. 121 ff.; SCHWINEKÖPER, Die Anfänge Magdeburgs, S. 420 ff.

104) RÖRIG, Magdeburgs Entstehung, S. 131.

105) SCHWINEKÖPER, Die Anfänge Magdeburgs, S. 446 ff.

der Wende vom 10. zum 11. Jahrhundert eine besondere »Kaufmannskirche«, eine *ecclesia mercatorum*. Die Existenz dieser Kirche wird durch Thietmar von Merseburg, der die Verhältnisse in Magdeburg gut kannte, einwandfrei bezeugt<sup>106</sup>. Er berichtet, die Wächter, die die Kirche in der Nacht zu bewachen hatten, hätten Lichter gesehen und Stimmen gehört und deshalb die *optimi civitatis* herbeigerufen. Die Magdeburger Kaufmannskirche wurde also bewacht, wohl nicht zuletzt deshalb, weil sie auch als Aufbewahrungsort für besonders wertvolle Waren diente. Im Unterschied zu den Kaufmannskirchen im Ostseeraum war die Magdeburger *ecclesia mercatorum* aber offensichtlich nicht die Kirche fremder Kaufleute, sondern das Gotteshaus der einheimischen Kaufmannschaft. Verantwortlich für sie waren die *optimi civitatis*, die »Besten der Stadt«. Sie waren gewiß Kaufleute, aber doch vorrangig durch ihre angesehene Stellung in der Civitas charakterisiert. Sie waren, folgt man der Terminologie Thietmars, eher Repräsentanten der Stadt als Vorsteher einer Kaufmannsgilde. Für die Kirche einer Gilde wären kaum die *optimi civitatis* zuständig gewesen.

Aber immerhin heißt die Kirche *ecclesia mercatorum* und ihr weiteres Schicksal könnte vielleicht Aufschlüsse über die Entwicklung der Bürgergemeinde im Verhältnis zu der Gruppe der *mercatores* des 10. Jahrhunderts geben. Leider nennt Thietmar das Patrozinium der Kaufmannskirche nicht, so daß es schwierig ist, ihre weitere Geschichte zu verfolgen und sie mit einem der später bezeugten Gotteshäuser zu identifizieren<sup>107</sup>. Schweineköper hat sich für eine Identifizierung der Kaufmannskirche mit der Marktkirche St. Johannes ausgesprochen<sup>108</sup>. Folgt man dieser sehr plausiblen Auffassung, so wäre dies ein Hinweis darauf, daß auch in Magdeburg die Marktgemeinde aus einer älteren Kaufmannsgemeinde entstanden ist, denn die dem Evangelisten Johannes geweihte Kirche wird seit der Mitte des 12. Jahrhunderts als *ecclesia forensis*, als »Marktkirche«, bezeugt.

Die Erzählung Thietmars von Merseburg fällt offensichtlich in eine Übergangsphase. Die Kirche heißt noch *ecclesia mercatorum*, aber verantwortlich für sie war eine Gruppe von Personen, die als *optimi civitatis* bezeichnet werden. Freilich könnte man einwenden, der Chronist habe mit diesem Ausdruck bloß angesehene und damit vertrauenswürdige Zeugen der Vorgänge bezeichnen wollen; schließlich handelt es sich um eine Wundergeschichte, in der man nicht unbedingt mit einer genauen rechts- und verfassungsgeschichtlich interpretierbaren Terminologie rechnen darf. Thietmar hatte allerdings zwischen 987 und 1002 in Magdeburg gelebt und wußte offenbar, wovon er sprach, denn mit dem verstärkten Einsetzen der urkundlichen Überlieferung im 12. Jahrhundert werden die »Besten der Stadt« unter wechselnden Benennungen wie *potentissimi burgensium Magdeburgensis civitatis* (1164), *Magdeburgensis civitatis maiores* (1167) oder *meliores* (1188) bezeugt<sup>109</sup>. Schon im Zusammenhang mit den

106) Thietmar Chronik I 12.

107) SCHWINEKÖPER, Die Anfänge Magdeburgs, S. 433 ff.; NICKEL, Alter Markt, S. 7f.; SCHLESINGER, Zur Geschichte der Magdeburger Königspfalz, S. 12; DERS., Vorstufen, S. 243.

108) SCHWINEKÖPER, Die Anfänge Magdeburgs, S. 437f.

109) UB Stadt Magdeburg I 36, 38, 59; vgl. dazu R. SCHRANIL, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht, 1915 (= Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 125. Heft), S. 191 f.

Auseinandersetzungen zwischen dem Erzbischof Norbert von Xanten und der Bürgerschaft im Jahre 1129 ist von den *maiores civitatis* die Rede<sup>110</sup>). Die Häufigkeit der Nennungen läßt erkennen, daß es sich um eine Personengruppe gehandelt hat, deren Mitwirkung auf verschiedenen Ebenen des städtischen Lebens von großer Relevanz gewesen ist. Sehr deutlich wird dies im Jahr 1188, als festgelegt wurde, daß auf der allgemeinen Bürgerversammlung, dem *conventus civium*, die *voluntas meliorum*, der »Wille der Besseren«, den Ausschlag geben sollte<sup>111</sup>). Um eine verfassungsrechtliche Institution hat es sich dabei im 12. Jahrhundert wohl noch nicht gehandelt, sondern eher um den wirtschaftlich, politisch und sozial einflußreichsten Teil der Bürgerschaft, dem vermutlich nicht nur Kaufleute, sondern auch Teile der erzbischöflichen Ministerialität angehörten.

Die Verwaltung der Stadt lag zunächst in den Händen der stadtherrlichen Amtsträger, des Burggrafen und des Schultheißen. Ihnen standen die Schöffen, die *scabini iudices*, zur Seite. Die Bürgerschaft trat zum *conventus civium* zusammen, der erstmals eindeutig für das Jahr 1188 bezeugt ist, aber ohne Zweifel in eine ältere Periode der Verfassungsentwicklung zurückreicht. Aus der Spitzengruppe der Bürgerschaft entstand im Zusammenwirken, aber auch in Konkurrenz zum Schöffenkollegium allmählich der Rat, der zuerst im Jahre 1244 sicher belegt ist<sup>112</sup>).

Die Magdeburger Kaufleute treten als besondere Gruppe noch einmal in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Erscheinung. Lothar von Supplinburg ermäßigte ihnen die Zollabgaben an den unterhalb von Magdeburg gelegenen Elbzollstätten Elbeu, Mellingen und Tangermünde im Jahre 1136<sup>113</sup>). Ausgestellt wurde die leider nicht mehr im Original erhaltene und in ihrer Echtheit nicht unumstrittene Urkunde gewiß auf Wunsch der Kaufleute, die auch als Empfänger in Betracht kommen, denn es war nicht die Stadt Magdeburg, die die Zollsätze ermäßigt bekam, sondern eine besondere Berufsgruppe innerhalb der Einwohnerschaft, die *Magdeburgenses mercatores*. Wiederum liegt der Schluß nahe, daß sie einen rechtsfähigen Verband gebildet haben, über dessen Charakter sich freilich aus dem Text der Urkunde wenig ergibt. Man möchte an eine Gilde von Fernhändlern denken, aber es erscheint gewagt, aus der Nennung von *mercatores* ohne weitere Indizien auf die Existenz einer Gilde zu schließen.

Eine Gilde der Magdeburger Kaufleute wird erstmals zum Jahre 1183 bezeugt<sup>114</sup>). Es handelt sich um den ältesten Beleg für eine Gilde im mitteldeutschen Raum überhaupt. Erzbischof Wichmann bestimmte zugunsten der Magdeburger Kaufleute, daß *er umme der eren und nutzbarheit willen unszer stadt unsern wandkremern in der sulven unser stadt wonhaftich disze macht und gewalt gegeben und vor legen hebben, dat neyn inwoner edder frombder sick ore kopmanschatz schall bruken edder gewandt tho schnyden sick schall underwinden, id ensie denne, dat he orer innige sie togefuget und van ohn de macht und fulborth hebbe eyn sodan to*

110) MGH SS XII, S. 698.

111) UB Stadt Magdeburg I 59 (= UB Erzstift Magdeburg I 421).

112) UB Stadt Magdeburg I 107.

113) MGH DLoth. III 92.

114) Vgl. dazu HEGEL, Städte und Gilden, Bd. II, S. 437ff.; DOREN, Untersuchungen zur Geschichte der Kaufmannsgilden, S. 102ff.

*donde*<sup>115)</sup>. Der Text der Urkunde ist nur in zwei Übersetzungen aus dem 16. Jahrhundert überliefert, die etwas voneinander abweichen. An der Zuverlässigkeit der Überlieferung möchte man nicht zweifeln, obgleich sich in der Zeugenreihe eine Unstimmigkeit nachweisen läßt.

In der Magdeburger Chronistik wird zwar behauptet, Erzbischof Wichmann habe damals die Gewandschneidergilde erst gegründet<sup>116)</sup>, aber der Text der Urkunde setzt das Bestehen der Gilde voraus. Ihre Mitglieder (*wandkremmer* oder *koplude*) erhalten das ausschließliche Recht auf den Gewandschnitt. Die Magdeburger Gilde erscheint jedenfalls gleich bei ihrer ersten Erwähnung als eine typische Gewandschneidergilde, die sich von ihrem Stadtherrn das Monopol auf den Tuchhandel verbriefen läßt.

Diese Privilegierung der Gewandschneidergilde am Ende des 12. Jahrhunderts fällt in eine Phase des allgemeinen Aufschwunges des Zunftwesens in Magdeburg<sup>117)</sup>. Etwa gleichzeitig privilegierte Erzbischof Wichmann die Krämerinnung, und auch die Schuhmacher erhielten von ihm eine Zunfturkunde<sup>118)</sup>. Ein weiteres Beispiel liefern die Schild- und Sattelmacher, denen Erzbischof Ludolf 1197 die Wahl eines Zunftmeisters gestattetete; gleichzeitig verbot er allen, die nicht der Zunft angehörten, die Ausübung dieser Gewerbe<sup>119)</sup>. Die Verleihung von Zunftrechten lag noch in den Händen des erzbischöflichen Stadtherrn und ging erst in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts in die Kompetenz des Rates über, der erstmals 1244 Innungsstatuten an die Schwertfegerzunft verlieh<sup>120)</sup>. Die starke Wirtschaftskraft Magdeburgs fand ihren Ausdruck auch in einer Blüte des Innungswesens mit einer recht starken Stellung der Zünfte, unter denen die großen Innungen der Gewandschneider, Krämer, Kürschner, Schuhmacher und Leineweber herausragten. Ihre Vorsteher erscheinen 1281 als *maiores magistri* als Zeugen in einer Urkunde hinter den Ratsherren<sup>121)</sup>.

Die vornehmste Organisation war ohne Zweifel die Gewandschneidergilde, deren Gildemeister bis zum Ende des 14. Jahrhunderts stets an erster Stelle unter den Vorstehern der Magdeburger Innungen genannt wurden. Da ein Gildearchiv nicht erhalten ist, fließen die Quellen zur Geschichte der Magdeburger Gewandschneidergilde nicht eben reichlich. Nur in einer Übersetzung ist eine Urkunde des Erzbischofs Albrecht aus dem Jahre 1214 für die Gewandschneidergilde erhalten<sup>122)</sup>. Der Stadtherr bestätigte die Verfügung seines Vorgängers Wichmann, *dat nymandt wandt in der stadt edder dar vor utschnyde edder vorkoppe, he hebbe dannerst darup orloff nach den gesetten der koplude, de wandt in der stadt snydende sint*. Außerdem bestimmte er, daß die Eintrittsgebühren neuer Gildebrüder den Insassen des Heilig-

115) UB Erzstift Magdeburg I 387.

116) UB Erzstift Magdeburg I 444.

117) Vgl. dazu D. CLAUDE, Geschichte des Erzbistums Magdeburg bis in das 12. Jahrhundert, 1975 (= Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 67), Bd. II, S. 135 ff.

118) UB Erzstift Magdeburg I 444, 450.

119) UB Stadt Magdeburg I 65.

120) UB Stadt Magdeburg I 107.

121) UB Stadt Magdeburg I 154.

122) UB Stadt Magdeburg I 77.

Geist-Hospitals zugute kommen sollten. Damit tritt neben den wirtschaftlichen Funktionen der Gilde erstmalig auch der religiös-caritative Aspekt dieser Genossenschaft in Erscheinung. Möglicherweise war das Heilig-Geist-Hospital eine Gründung der Gilde, denn an der Spitze der Prokuratoren des Hospitals stand in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts stets der Gildemeister der Gewandschneidergilde. Identisch waren auch das Siegel der Gilde und der Prokuratoren des Hospitals<sup>123)</sup>.

Ein Gildestatut ist nicht erhalten, doch läßt sich die innere Struktur aus den Statuten erkennen, die 1231 von der Stendaler Kaufmannsgilde übernommen wurden. Danach handelte es sich um eine »Kaufmanns- und Gewandschneidergilde«. Die Bezeichnungen *mercatores* und *pannicidae* werden auch sonst in Magdeburg als Synonyme verwendet.

#### 4. Ergebnisse

Das Thema »Kaufmannsgilde und Stadtentstehung im mitteldeutschen Raum« ist natürlich nicht durch die Analyse von drei ausgewählten Beispielen in den Griff zu bekommen. Erforderlich wären intensivere und vor allem auch »flächendeckende« Untersuchungen, denn Kaufmanns- und Gewandschneidergilden sind auch in vielen anderen mitteldeutschen und ostmitteldeutschen Städten anzutreffen. Obgleich das bisher Vorgelegte nur als ein erster Anfang zu betrachten ist, sei es gestattet, einige zusammenfassende Überlegungen vorzutragen.

In seinen programmatischen Darlegungen über das Ziel dieser Tagung hat Berent Schweinikörper hervorgehoben, daß im Mittelpunkt der Diskussionen die Frage stehen soll, welche Bedeutung den genossenschaftlichen Zusammenschlüssen bei der Herausbildung der Stadt und ihrer Verfassung im Mittelalter zukommt. Die Aktualität dieser Fragestellung bedarf keiner besonderen Begründung. Ist doch in den letzten Jahrzehnten auch in der deutschen Stadtgeschichtsforschung die Rolle der Stadtherrschaft im Prozeß der Stadtwerdung in pointierter Weise in den Vordergrund gespielt worden. So betont – um nur ein Beispiel zu nennen – Karl Bosl, »...daß die alte These von der Entstehung der Bürgerfreiheit und des städtischen Fortschritts aus eigener Kraft und Initiative heute von keinem ernsthaften Forscher mehr vertreten werden kann«. Vielmehr sei die »Initialzündung« überall von der Herrschaft ausgegangen<sup>124)</sup>. Diese Akzentverschiebung von der Genossenschaft auf die Herrschaft ist ohne Zweifel eine Reaktion auf die Überbetonung des genossenschaftlich-freiheitlichen Gedankens in der älteren deutschen Stadtgeschichtsforschung, und es ist wohl an der Zeit, unser Augenmerk wieder auf das Zusammenspiel von herrschaftlichen und genossenschaftlichen Faktoren zu lenken, das der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte das Gepräge gibt. Auch der Prozeß der Stadtentstehung hat vom Miteinander und Gegeneinander herrschaftlicher und genossenschaftlicher Faktoren starke Impulse empfangen.

123) UB Stadt Magdeburg I 359 (1335); 461 (1363): *unser wandsnydere innunge ingesigel, des se und de vormundere des vorbenannten hospitalis gebruchen.*

124) K. BOSL, Typen der Stadt in Bayern. In: ZBayerLG 32, 1969, S. 5.

Das Wort von der »Initialzündung« durch die Herrschaft hat wohl auch in unserem Untersuchungsgebiet durchaus seine Berechtigung. In Halberstadt und Magdeburg dominierte in den ersten Phasen des Stadtwerdungsprozesses offensichtlich die Herrschaft in Gestalt von Königtum und Kirche. Das königliche Marktregal war zwar im ostsächsischen Raum dank der beherrschenden Stellung der Ottonen stark ausgeprägt, doch wurden die Regalrechte über Münze, Markt und Zoll schon früh den bischöflichen Stadtherrn überlassen. Vor allem in Halberstadt spielte der Bischof für die weitere Entwicklung des Ortes eine sehr große Rolle. In Magdeburg wird das nicht anders gewesen sein, doch ist hier die Quellenlage weniger günstig. Im Falle von Stendal erscheint Albrecht der Bär als der Initiator, der durch weitgehende Privilegierungen das Gedeihen seiner Gründung zu fördern sucht. Er verfügt über das Marktregal ohne Erwähnung einer königlichen Zustimmung. Wahrscheinlich hatte er qua Amt die Verfügungsgewalt über die entsprechenden Hoheitsrechte, da er in der Mark *auctoritate regia* die Herrschaft ausübte. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts beginnt auch im Bereich des Städtewesens die wachsende Macht des Territorialfürstentums zum Tragen zu kommen. Die Herrschaft erweist sich jedenfalls als ein notwendiger und aktiver Faktor im Stadtwerdungsprozeß. Sie stellt keineswegs ausschließlich oder auch nur überwiegend eine Macht dar, die der Entfaltung des städtischen Wirtschaftslebens und der Bürgergemeinde hemmend entgegentritt.

Mit dieser Feststellung soll natürlich nicht der Eindruck erweckt werden, es habe generell und zu allen Zeiten ein harmonisches Verhältnis zwischen der Stadtherrschaft und der Bürgerschaft bestanden. In Stendal bestand für die Bewohner zunächst keine Notwendigkeit, sich Rechte gegenüber dem markgräflichen Stadtherrn zu erkämpfen, denn die Marktgründung war mit der Verleihung von Privilegien und der notwendigen Selbstverwaltungsrechte verbunden. Die weitere Entfaltung der bürgerlichen Autonomie ist offensichtlich von den Markgrafen zumindest nicht behindert worden. Eine andere Interessenlage war wenigstens partiell in Halberstadt gegeben. Der Bischof gab den Autonomiebestrebungen der Bürgerschaft nur zögernd nach, und so ist es wohl kein Zufall, daß gerade in der Zeit zwischen der ersten Nennung der »Marktbürger« und der vollen Entwicklung der Stadtverfassung ein gravierender Konflikt zwischen den Bürgern und ihrem Stadtherrn ausbrach<sup>125)</sup>.

Zum Jahre 1153 wird in den *Annales Palidenses* von einer *coniuratio civium Halberstaden-sium contra Odalricum episcopum* berichtet, in deren Verlauf der Bischof aus der Stadt flüchten mußte<sup>126)</sup>. An dieser *coniuratio* waren auch Teile der Geistlichkeit beteiligt, aber die eigentlichen Träger waren nach dem Wortlaut unserer Quelle die Bürger. Die Differenzen zwischen dem Bischof und seinem Domkapitel dürften das Vorgehen der Bürger wohl erleichtert haben, sind aber kaum der Grund für eine *coniuratio civium*. Leider bleiben Ursachen und Verlauf der Auseinandersetzungen im Dunkeln. Trotzdem wird man auch die Halberstädter *coniuratio*

125) K. BOGUMIL, Das Bistum Halberstadt im 12. Jahrhundert, 1972 (Mitteldeutsche Forschungen, Bd. 69), S. 237; WITTEK (wie Anm. 43), S. 73f.; MILITZER/PRZYBILLA, Stadtentstehung, S. 51f.

126) MGH SS XVI, S. 87.

*civium* unter die kommunalen Freiheitsbewegungen einreihen dürfen, die zur Ausbildung und Konsolidierung der Bürgerschaft beigetragen haben.

Spannungen innerhalb der Geistlichkeit führten auch in Magdeburg im Jahre 1129 zu einer Erhebung der Bürger gegen den erzbischöflichen Stadtherrn<sup>127)</sup>. Norbert von Xanten, 1126 bis 1134 Erzbischof von Magdeburg, plante die Neuweihe des Magdeburger Domes, der nach seiner Auffassung durch ein Verbrechen entweiht worden war. Die Vertreter der Stadtbevölkerung, die *maiores civitatis*, widersprachen diesem Vorhaben, da der Dom durch die *auctoritas* zahlreicher Könige und Bischöfe geheiligt sei und keiner neuen Konsekration bedürfe. Norbert vollzog die Weihe in der Nacht in aller Heimlichkeit *non assiente clero aut populo*, wurde aber entdeckt. Die Glocken wurden geläutet, das Volk strömte zusammen und belagerte den Erzbischof, der sich auf einen festen Turm geflüchtet hatte. Der Magdeburger Burggraf griff vermittelnd ein und setzte einen Gerichtstag an, auf dem jeder seine Klagen gegen den Erzbischof vorbringen sollte. Nach den sicher parteiischen Aussagen der Quellen hielten die Bürger *perversa conventicula* ab und verhinderten absichtlich eine Einigung vor Gericht. Ein Wiederaufflammen der Unruhen veranlaßte Norbert zur Flucht. Er kehrte erst nach Magdeburg zurück, als seine Anhänger erfolgreich vermittelt hatten.

Die Deutung der Vorgänge ist nicht einfach. Ein klar erkennbarer Grund für eine Erhebung der Magdeburger Bürger gegen ihren Stadtherrn ist nicht vorhanden, bestimmte Forderungen werden nicht erhoben. Das kann natürlich mit der Art unserer Überlieferung zusammenhängen, die die äußeren Ereignisse recht plastisch schildert, die tieferen Ursachen aber nicht erkennen läßt. Immerhin deuten das Läuten der Glocken, das Abhalten von heimlichen Zusammenkünften (*perversa conventicula*) und die für Abtrünnige angedrohte Strafe der Hauszerstörung auf eine kommunale Bewegung hin, die festere Formen anzunehmen im Begriffe stand. Vor allem die Strafe der Hauszerstörung ist »ein für den Schwurverband charakteristisches Rechtsmittel«<sup>128)</sup>.

Sowohl in Magdeburg als auch in Halberstadt standen die Erhebungen gegen den Stadtherrn nicht am Anfang des Stadtwerdungsprozesses, sondern erfolgten zu einem Zeitpunkt, an dem die Bürgerschaft bereits eine fortgeschrittene Entwicklungsstufe erreicht hatte. Die Vorgänge in den beiden ostsächsischen Bischofssitzen, über deren Charakter man durchaus unterschiedlicher Meinung sein kann, dokumentieren auf jeden Fall ein gestiegenes frühbürgerliches Selbstbewußtsein. Insgesamt scheint jedoch die Entwicklung der Beziehungen zwischen Herrschaft und Genossenschaft im ostsächsischen Bereich eher in ruhigen Bahnen verlaufen zu sein.

127) Vgl. CLAUDE, Erzbistum Magdeburg II, S. 10 ff.; E. URZ, Der Kampf um kommunale Autonomie in Magdeburg bis zur Stadtverfassung von 1330. In: Stadt und Städtebürgertum in der deutschen Geschichte des 13. Jahrhunderts, 1976 (= Forsch. zur mittelalterlichen Geschichte, Bd. 24), S. 290 ff.; DIES., Der Beginn der kommunalen Bewegung in Magdeburg 1129. In: Magdeburger Beiträge zur Stadtgeschichte, Heft 2, 1978, S. 5–14.

128) URZ, Der Kampf um kommunale Autonomie, S. 294; vgl. auch H. PLANITZ, Die deutsche Stadtgemeinde. In: Die Stadt des Mittelalters, hrsg. C. Haase, Bd. 2: Recht und Verfassung (= Wege der Forschung, Bd. 244), 1976, S. 98 ff.

Es ist angezeigt, hier noch einmal die Frage nach der Rolle der Gilde für die Stadtentstehung aufzuwerfen. Greift man zu dem Standardwerk über die deutsche Stadt des Mittelalters von Hans Planitz, so werden dort »Kaufmannsgilde« und »Kaufmannsgemeinde« miteinander identifiziert, und über das Verhältnis von Kaufmannsgilde und Gewandschneidergilde heißt es: »Die Gewandschneidergilde war die Fortsetzerin der alten Kaufmannsgilde«<sup>129</sup>). Für die Städte des mitteldeutschen Raumes sind diesen Feststellungen gegenüber Bedenken vorzubringen.

Nicht zu bezweifeln ist die überragende Bedeutung, die den Kaufleuten in der ersten Phase des Stadtwerdungsprozesses in Halberstadt, in Magdeburg und sicher auch in Stendal zugekommen ist. In Halberstadt dürften die *mercatores Halverstadenses* bereits früh einen rechtsfähigen Verband gebildet haben, denn sie waren in der Lage, als Gruppe königliche und bischöfliche Privilegien zu empfangen. Die verbindenden Gruppenmerkmale waren die Gemeinsamkeit des Berufes, Ortsansässigkeit und Zinspflicht gegenüber dem Bischof. Dieser ortsbezogene Verband der Kaufleute entwickelt sich zu einer »Marktgemeinde«, denn mit der Intensivierung des Warenverkehrs und dem Zuzug von Handwerkern und Gewerbetreibenden wird die Kaufmannsniederlassung zum Marktort. Kaufleute und Handwerker bilden nunmehr die Schicht der *cives forenses*. Die Kaufleute stellen auch in der Stadtgemeinde, die sich aus der Marktgemeinde entwickelt, die einflußreichste soziale Gruppe.

Es ist kaum zu bezweifeln, daß ein Kontinuitätsstrang von den *mercatores* der ottonischen und salischen Zeit zum Meliorat des hohen Mittelalters führt. Dafür spricht auch die Tatsache, daß die Urkunden, die für die Kaufleute ausgestellt worden sind, ins Ratsarchiv gelangten. Es stellt sich aber die Frage, ob die Halberstädter Fernhändler bereits in der Frühzeit zu einer Gilde zusammengeschlossen waren und ob gegebenenfalls ein Zusammenhang mit der späteren Gewandschneidergilde herzustellen ist.

Begriffe wie *fraternitas*, *gilda* oder ähnliche fehlen, und auch Hinweise auf Gildemeister oder Aldermannen lassen sich nicht erbringen. Andererseits besaß der genossenschaftliche Zusammenschluß zu einer Gilde oder Hanse für die Fernhändler der Frühzeit angesichts ihres hohen Berufsrisikos eine fast existenzielle Funktion, so daß die Existenz einer Gilde für Halberstadt zumindest nicht unwahrscheinlich ist. Das Schweigen der Quellen ließe sich dadurch erklären, daß von Königtum und Kirche die Gilde als genossenschaftliche Selbsthilfeorganisation abgelehnt wurde. Paßte sie doch schlecht in den hierarchischen Aufbau der Gesellschaft und war zudem in den Augen der Geistlichkeit durch ihre Rituale diskreditiert. Es darf hier auf den bekannten Bericht Alperters von Metz verwiesen werden<sup>130</sup>). Daher wurden die Urkunden vielleicht nicht zu Gunsten einer Gilde, sondern einfach für die *mercatores* des betreffenden Ortes ausgestellt. Es braucht nicht betont zu werden, daß diese Überlegungen angesichts der fehlenden quellenmäßigen Absicherung nur hypothetischen Charakter tragen.

129) H. PLANITZ, Die deutsche Stadt im Mittelalter, 1954, S. 283f.

130) Alpert von Metz, De diversitate temporum, MGH SS IV, S. 718f. (= KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte I, 1899, Nr. 75).

Die Gewandschneidergilde, die in der Überlieferung seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts faßbar wird, ist ein Monopolverband, der wohl erst dadurch entstanden ist, daß der Emanzipationsdrang der Handwerker und Kleinhändler die wirtschaftliche Vormachtstellung der Kaufleute bedrohte. Sie schlossen sich zu einer »Kaufmanns- und Gewandschneidergilde« zusammen, wobei sie sich offensichtlich am Goslarer Vorbild orientierten.

In Magdeburg werden vom 10. bis zum 12. Jahrhundert die *mercatores Magdeburgenses* in den Quellen in verschiedenen Zusammenhängen erwähnt. Sie sind zunächst in der Mitte des 10. Jahrhunderts zusammen mit einer offenbar nicht unwichtigen Gruppe von jüdischen Kaufleuten von den Schenkungen und Privilegierungen des Moritzklosters und des Erzstiftes durch das Königtum betroffen, empfangen aber selbst in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts königliche Privilegien. Um 1000 wird dann die Magdeburger *ecclesia mercatorum* erwähnt, die den *optimi civitatis* unterstand. Die Kaufmannskirche war offenkundig auf dem Wege, zur Stadtkirche zu werden. Wenn die Identifizierung der *ecclesia mercatorum* mit der Johanniskirche zutrifft, ist dieser Weg zu Ende gegangen worden. Im Jahre 1025 wurde die Urkunde Ottos II. von 975 durch Konrad II. den *mercatoribus Magdaburgensi civitati inhabitantibus* bestätigt. Es sind also noch immer die Kaufleute, die in direkten Beziehungen zum Königtum stehen. Das ist auch noch zum letzten Male mehr als ein Jahrhundert später der Fall, als Lothar von Supplinburg ihnen 1136 die Elbzölle unterhalb der Stadt ermäßigte.

Ebensowenig wie im Falle von Halberstadt ist die Frage nach der Organisationsform der Magdeburger Kaufleute für die ältere Zeit stringent zu beantworten. Die Privilegierungen setzen die Existenz eines rechtsfähigen Verbandes voraus, der zunächst durch Orts- und Berufsbezogenheit gekennzeichnet ist. Der ohne Zweifel weitreichende Fernhandel gerade der Magdeburger Kaufleute legt die Vermutung nahe, daß sie auch eine Organisation besaßen, die ihnen Schutz und Beistand auf den Handelsfahrten gewährleistete<sup>131</sup>). Eine Gilde tritt erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts in unserer Überlieferung entgegen. Sie ist die älteste Genossenschaft dieser Art, die sich im mitteldeutschen Raum nachweisen läßt, und man ist leicht geneigt, ihre Entstehung in noch früherer Zeit anzunehmen. Allerdings ist sie eine ganz typische Gewandschneidergilde, so daß sich die Frage, ob es sich dabei um die Nachfolgeorganisation einer älteren Fernhandels-gilde handelt oder um eine aus einer bestimmten wirtschaftlichen Konkurrenzsituation erwachsenen Neubildung, kaum klar beantworten läßt.

Abschließend sei der Versuch einer theseartigen Zusammenfassung gewagt:

1. In Magdeburg und Halberstadt sind bereits in ottonisch-salischer Zeit Kaufleute ansässig, die als Empfänger königlicher und stadtherrlicher Privilegien einen rechtsfähigen Verband gebildet haben müssen. Als Charakteristika erscheinen die Gemeinsamkeit des Berufes und des Wohnsitzes und im Falle von Halberstadt auch die Zinspflicht gegenüber dem Bischof. Diese »Kaufmannsgemeinden« standen zunächst unter der Leitung stadtherrlicher Amtsträger. Kaufmannsgilden sind in dieser Zeit noch nicht nachzuweisen.

131) Mit der Existenz einer frühen Kaufmannsgilde in Magdeburg rechnen RÖRIG, Magdeburgs Entstehung, S. 131; SCHWINEKÖPER, Die Anfänge Magdeburgs, S. 447f.

2. Die »Kaufmannsgemeinde« erweitert sich durch die Assimilation anderer Bevölkerungsgruppen zur »Marktgemeinde«. Deutlich erkennbar ist dieser Prozeß in Halberstadt, wo 1105 nicht mehr die »mercatores«, sondern die »cives forenses« privilegiert werden. Die städtische Selbstverwaltung wird nunmehr in Ansätzen sichtbar; die Kaufleute dürften bei der weiteren Ausgestaltung der Stadtverfassung die führende Kraft gewesen sein, jedoch ist von einem Einfluß einer Kaufmannsgilde auf die Entwicklung der städtischen Verfassungsformen nichts zu spüren.
3. Genossenschaftliche Zusammenschlüsse der Kaufleute sind in Mittel- und Ostmitteleuropa erst am Ende des 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts nachweisbar (1183 und 1214 Magdeburg, 1214 Halberstadt, 1231 Stendal, 1233 Salzwedel, 1245 Kyritz). Es handelt sich dabei um Gewandschneidergilden, deren wirtschaftspolitisches Hauptanliegen die Monopolisierung des gesamten Tuchhandels war. In einer ersten Phase konnten offenbar auch Tuchmacher Mitglied der Gewandschneidergilde sein, doch dann strebte man nach einer strikten Trennung von Handel und Produktion. Wie die Zünfte über ihr Handwerk, so wachte die Gilde über den Tuchhandel. Eine Sonderform stellte die Stendaler »Seefahrtgilde« dar, die man als eine Fahrtgenossenschaft ansehen kann.
4. Zünfte und Gilden als genossenschaftliche Organisationsformen der Handwerker und Kaufleute treten in den Quellen des mitteldeutschen Raumes ziemlich gleichzeitig entgegen. Das spricht dafür, daß ihre Ausbildung auf den gleichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beruht, nämlich dem Aufschwung von Handel, Handwerk und Gewerbe im 12. und 13. Jahrhundert. Wie die Zunft so steht auch die Gewandschneidergilde nicht am Anfang des Stadtwerdungsprozesses, sondern wird erst auf einer relativ fortgeschrittenen Stufe der städtischen Entwicklung gegründet.
5. Die eigenständige Entwicklung innerhalb jeder einzelnen Stadt wird mehr oder weniger nachhaltig durch die Übernahme von Institutionen aus anderen Kommunen beeinflusst. Der Transfer spielt gerade im Bereich des Städtewesens eine große Rolle; es braucht nur an die Ausbreitung der Ratsverfassung und an die Stadtrechtsfamilien erinnert zu werden. Auch die Institution der Kaufmanns- und Gewandschneidergilde hat sich im mittel- und ostmitteleuropäischen Bereich durch einfache Übernahme als fertige Organisationsform verbreitet. Die Halberstädter und Quedlinburger Gilden haben ihr Vorbild offensichtlich in Goslar, die Stendaler Gilde ist nach Magdeburger Vorbild geschaffen worden und war ihrerseits wiederum Modell für die Gilden mehrerer anderer brandenburgischer Städte. Allenfalls in Magdeburg könnte man mit einer eigenständigen Entwicklung des Gildewesens rechnen.
6. Die Kaufmanns- und Gewandschneidergilde ist die vornehmste genossenschaftliche Vereinigung der Stadt. Während die Zünfte meist vom Rat privilegiert und kontrolliert werden, empfängt sie ihre Rechte und Freiheiten aus der Hand des Stadtherrn selbst. Die Gildebrüder waren zum allergrößten Teil Angehörige der bürgerlichen Oberschicht. Über ihre ratsfähigen Mitglieder besitzt die Gilde ohne Zweifel Einfluß auf das Stadtrecht, jedoch hat die Gilde keinen institutionellen Anteil, denn die Ratsherren, die zugleich Gildebrüder sind, sitzen nicht als Repräsentanten der Gilde im Rat.